

A. Allgemeine Begründung

I. Ziel des Gesetzes

Der Wandel zur Wissensgesellschaft stellt die Bildungspolitik und insbesondere das Schulwesen vor große Herausforderungen. Es gilt, die Schulen so zu gestalten, dass sie die schwierige Aufgabe der Erziehung und Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen bestmöglich erfüllen können. Dafür brauchen sie **Rahmenbedingungen und verlässliche Rechtsgrundlagen**, die überschaubar und verständlich sind und ihnen größere Gestaltungsräume zur selbstverantwortlichen Wahrnehmung eröffnen.

Die bisherigen sieben Schulgesetze

- Schulordnungsgesetz (SchOG, 1952),
- Schulverwaltungsgesetz (SchVG, 1957),
- Schulfinanzgesetz (SchFG, 1957),
- Ersatzschulfinanzgesetz (EFG, 1961),
- Schulpflichtgesetz (SchpflG, 1966),
- Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG, 1973) und
- Schulmitwirkungsgesetz (SchMG, 1977)

sind nicht nur inhaltlich überarbeitungsbedürftig. Sie sind durch die Vielzahl von teilweise unsystematischen Änderungen auch immer weniger überschaubar geworden. Deshalb sollen sie entsprechend dem "Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration" vom 1. Juli 2003 durch dieses Gesetz im Wege einer aufgabenkritischen Rechtsbereinigung zu einem **einheitlichen und übersichtlichen Landesschulgesetz mit einer geringeren Regelungsdichte** zusammengefasst werden. Auf überflüssige Regelungen und Verfahren wird verzichtet, erforderliche werden vereinfacht. Rechtsverordnungen zu den bisherigen Gesetzen werden soweit wie möglich aufgehoben. Dies gilt auch für die Allgemeine Schulordnung, deren Kernregelungen in das Gesetz einbezogen sind.

Einbezogen werden die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung von Bildung und Erziehung (**Schulrechtsänderungsgesetz 2003**) vom 8. Juli 2003 (GV.NRW. S. 413). Die Vorschriften dieses Artikelgesetzes haben ein festes Verfallsdatum von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten. Dem dadurch erzeugten zusätzlichen Handlungsdruck zur Rechtsbereinigung soll das Schulgesetz Rechnung tragen.

Eine den gesamten Gesetzentwurf durchziehende Linie ist die **Delegation von Kompetenzen** und die **verstärkte Selbstständigkeit der Schule**. Dies kommt in verschiedenen Regelungsbereichen zum Ausdruck: in erweiterten Kompetenzen und in der Stärkung der Schulmitwirkung, in der Neubestimmung des Auftrags der Schulaufsicht, in der Rolle der Schulleitungen sowie in den Regelungen zur Schulträgerschaft.

Neue Rechtsgrundlagen sieht das Gesetz nur in dem unbedingt notwendigen Maß vor. So sind neue Regelungen – z.B. zur Aufgabe der Schule - aufgenommen worden, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als wesentliche Entscheidungen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sind. Weiterhin sind die bereits gegenüber dem Landtag angekündigte Modernisierung der Ersatzschulfinanzierung und die vom Landtag eingeforderte Novellierung der sonderpädagogischen Förderung Gegenstand der Neuregelung.

Ferner werden entsprechend dem "Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration" die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Einführung teilzentraler Prüfungen in der Sekundarstufe I und

II geschaffen. Den Schulträgern soll die neue Option eingeräumt werden, durch pragmatische Lösungen ein wohnortnahes Bildungsangebot zu erhalten.

Der Gesetzentwurf enthält entsprechend seinem begrenzten Ansatz keine Neuregelung der Schulaufsicht. Ebenso wird die Frage der allgemeinen Bildungsgänge zum Abitur noch nicht neu geregelt, weil dazu die konzeptionellen Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

II. Wesentliche Neuregelungen des Gesetzes

1. Bildung und Erziehung als Auftrag der Schule

Die bisherigen Aussagen des Schulordnungsgesetzes (1952) zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sollen – unter Beachtung der Vorgaben der Landesverfassung wie auch der allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Gesetzesvorbehalt) - fortgeschrieben werden, um den heutigen Auftrag der Schule in zeitgemäßer Form auszudrücken. Beginnend mit dem Recht junger Menschen auf schulische Bildung stehen diese Aussagen am Anfang des Schulgesetzes (§§ 1 ff.). Neue Aussagen beziehen sich auf den Auftrag der Schule (§ 2), die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und die Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit (§ 3) und die Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Schulen (§ 4) und mit außerschulischen Partnern (§ 5). Der mittlere Schulabschluss wird in einem teilzentralen Abschlussverfahren erworben (§ 12).

2. Im Mittelpunkt: die einzelne Schule mit erweiterter Selbstständigkeit

Die Schule soll im Rahmen der ihr zugewiesenen Sachmittel Verträge im eigenen Namen abschließen und Verbindlichkeiten eingehen können. Dazu gehören die Budgetierung der Haushaltsmittel und ein eigenes Schulkonto mit eigener Haushaltssystematik für die Schule (§ 94 Absätze 2 und 3). Freiräume für die Schule können durch Umwandlung von Stellen in Personalmittel nach Maßgabe des Haushalts geschaffen werden (§ 94 Abs. 1). Durch die erweiterten Gestaltungsräume für die Schule werden die Letztverantwortung des Dienstherrn (Land) und die Haushaltsverantwortung des Schulträgers nicht aufgehoben.

Weitere Öffnungen, die - gemäß dem Schulentwicklungsgesetz vom 27. November 2001 - im Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ erprobt werden, können ggf. im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch mit einbezogen werden.

3. Veränderte Rolle der Schulleitung

Mit der vergrößerten Selbstständigkeit der Schule ändert sich auch die Rolle der Schulleitung. Allerdings vollzieht sich die Änderung eher durch die Praxis als durch rechtliche Normierung. Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für das System Schule, Personalführung und die Personalentwicklung (§ 58 Abs. 3). Sie sollen an Personalangelegenheiten mitwirken (§ 58 Abs. 4). Sie treffen auch die Entscheidungen über die Verteilung von Anrechnungstunden und von Sonderaufgaben (§ 58 Abs. 5). Neu sind die Regelungen über die Zusammenarbeit in der Schulleitung, in der die einzelnen Schulleitungsmitglieder die Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen, die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesen werden (§ 59 Abs. 3). Das Ministerium kann teamorientierte Leitungsstrukturen (Erweiterte Schulleitung) zulassen (§ 59 Abs. 1).

4. Neue Aufgaben der Schulaufsicht

Die Struktur der Schulaufsichtsbehörden wird aus dem Schulverwaltungsgesetz unverändert übernommen (§§ 85 ff). Doch wird der Aufgabenbereich gegenüber dem geltenden Recht präzisiert und in eine neue Richtung gelenkt (§ 85 Abs. 3). Damit soll den veränderten Aufgaben der Schulaufsicht entsprochen werden und die notwendige Balance zwischen Aufsicht und Beratung einerseits und selbstständiger handelnden Schulen andererseits gewährleistet werden. Die Schulaufsicht ist stärker auf Beratung und Unterstützung der einzelnen Schule als Ganzes ausgerichtet. Sie soll die Qualität und Gleichwertigkeit des Bildungs- und Erziehungsangebots der Schulen gewährleisten. Von schulaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber Schulen soll – unbeschadet der grundsätzlich bestehen bleibend rechtlichen Aufsichtsbefugnisse – nur im erforderlichen und angemessenen Maß Gebrauch gemacht werden.

5. Sicherung der Qualität schulischer Arbeit

Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet (§ 3 Abs. 4).

In der Sekundarstufe I werden teilzentrale Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses eingeführt (§ 12 Abs. 3). Die in anderen Ländern bereits übliche Bezeichnung "Mittlerer Schulabschluss" ersetzt die bisherige Bezeichnung "Fachoberschulreife".

Die gymnasiale Oberstufe wird wie bisher durch eine Prüfung abgeschlossen (§ 17 Abs. 3).

Inwieweit diese Prüfungen zentral durchgeführt werden, ist durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu entscheiden (§§ 50, 51).

6. Gemeinsame Verantwortung durch eine Schulverfassung

Korrespondierend mit der Stärkung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der einzelnen Schule sollen durch die Schulverfassung (§§ 61 ff.) die innere Demokratie und die innerschulischen Willensbildungsprozesse ausgebaut werden. Einzelne Konferenzen sollen mehr Entscheidungsbefugnisse erhalten. Verfahren sollen vereinfacht und verschlankt werden. Dies kommt insbesondere in folgenden Änderungen zum Ausdruck:

- Ermöglichung schulspezifischer Regelungen zu den Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 61 Abs. 8), Wegfall der Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (§ 132),
- Stärkung der Schulkonferenz (z.B. hinsichtlich Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, schulinterne Fortbildungsmaßnahmen, Erprobung und Einführung von neuen Unterrichtsformen; ausführlicher Katalog in § 64),
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Schulkonferenz durch Verringerung der Zahl der Mitglieder (§ 65 Abs. 1)
- Präzisierung der Aufgaben des Schülerrates (§ 73),
- Bestellung einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 67 Abs. 6),
- Ermöglichung von Fachbeiräten an Berufskollegs (§ 74),
- Zusammenwirken von Schülervertretungen und Elternvertretungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene (§ 71 Abs. 5, § 73 Abs. 9).
- Errichtung eines Landeselternbeirates (§ 76 Abs. 4),
- Vertretung der Belange von Zuwandererfamilien in Mitwirkungsgremien (§ 63 Abs. 4).

7. Schulträgerschaft

Der Gesetzentwurf knüpft an die bewährte Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen staatlicher Schulhoheit und kommunaler Schulträgerschaft an und schreibt sie fort. Die Finanzverantwortung der Schulträger für die Sachkosten bleibt unverändert.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Schule soll das Land den Schulen Personalmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen können (§ 94 Abs. 1). Ebenso sollen die Schulträger den Schulen Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur eigenen Wahrnehmung überlassen können (§ 94 Abs. 2). Dazu gehört insbesondere die Bevollmächtigung und die Bewirtschaftung von Sachmitteln im Rahmen eines sog. Schulgirokontos (§ 94 Abs. 3). Die Erprobung weitergehender Ansätze im Rahmen des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ ist noch nicht abgeschlossen.

Für Schulen mit mindestens 25 % auswärtigen Schülerinnen und Schülern ist vorgesehen, dass der Schulträger von den Wohnsitzgemeinden eine finanzielle Beteiligung in der Form eines Schulkostenbeitrags verlangen kann (§ 97). Die Errichtung von Dependancen wird ermöglicht. Dabei wird klargestellt, dass die Genehmigung nicht erteilt werden kann, wenn die Unterbringung an Teilstandorten zu einem Mehrbedarf an Lehrerstellen führt (§ 78 Abs. 3). Durch eine Regelung über Schulgrößen soll der gemeindlichen Mitverantwortung in schulischen Fragen ein größeres Gewicht gegeben werden (§ 81). Mit einer neuen Vorschrift über den organisatorischen Verbund von Schulen werden die rechtlichen Möglichkeiten der Schulträger erweitert, ihr Schulangebot flexibel und ortsnah zu organisieren (§ 82).

8. Schulversuchsklausel für Modellvorhaben

Die bestehenden Regelungen für Schulversuche werden erweitert (§ 24).

9. Sonderpädagogische Förderung

Der Beschluss des Landtags vom 28. Mai 2003 (Drucksache 13/3710) wird umgesetzt (§§ 18, 19). Der Landtag hat mit diesem Beschluss die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vorzulegen. Darin soll vorgesehen werden,

- das gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I im Rahmen Integrativer Lerngruppen auszubauen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, und dabei die Schulen, die am Schulversuch zur Sonderpädagogischen Förderung - ziendifferent - in der Sekundarstufe I teilgenommen haben, schrittweise in das neue System Integrativer Lerngruppen überzuleiten,
- den Schulträgern die Möglichkeit zu eröffnen, im Sinne der Ergebnisse des Schulversuchs Förderschule die Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Primarstufe) mit zwei oder drei Förderschwerpunkten in gemeinsamer Form zusammenzuführen,
- die Schulen für Blinde und die Schulen für Sehbehinderte sowie die Schulen für Gehörlose und die Schulen für Schwerhörige mit den Förderschwerpunkten "Sehen" oder "Hören und Kommunikation" in gemeinsamer Form zu führen,
- die Sonderschulen in Förderschulen unter Verwendung der Terminologie der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung der KMK umzubenennen,
- die für die integrative Beschulung von behinderten Kindern zusätzlich erforderlichen Stellen (50 ab 2004, weitere 50 ab 2005, insgesamt mindestens 300 bis 2008) werden insgesamt und auf Dauer allein durch entsprechende Umschichtungen innerhalb des vorhandenen Lehrerstellentableaus bereitgestellt werden.

Die entsprechenden Regelungen finden sich in dem Gesetzentwurf in den §§ 18 und 19.

10. Schulen in freier Trägerschaft

An die Stelle der Bezeichnung „Privatschulen“ tritt der in den Schulgesetzen anderer Länder übliche Begriff „Schulen in freier Trägerschaft“ als Sammelbezeichnung für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen (§§ 99 bis 119).

Die Ersatzschulfinanzierung wird bei Gewährleistung des finanziellen Status quo im Sinne einer stärkeren Pauschalierung neu geregelt (§§ 105 ff.).

Seit Mitte der 90er Jahre wird immer deutlicher, dass die verwaltungsmäßige Umsetzung des Defizitdeckungsverfahrens bei der Bezuschussung der Ersatzschulen mit seinen detaillierten, auf die einzelne Schule bezogenen Finanzierungsregelungen sowohl bei den Ersatzschulträgern als auch bei den Bezirksregierungen einen nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordert. So hat der Landesrechnungshof in seiner Querschnittsuntersuchung 1999 sowie in seinem Jahresbericht 2000 die Umstellung auf ein vereinfachtes und den Anforderungen einer modernen Ressourcenbewirtschaftung Rechnung tragendes Pauschalensystem nach dem Vorbild anderer Länder empfohlen.

Damit eine größere Selbstständigkeit der Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen), eine Verwaltungsvereinfachung bei den Ersatzschulträgern und der Schulaufsicht sowie ein effizienterer Einsatz der Landeszuschüsse durch eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Budgets erreicht werden, ist unter Beachtung des sich aus Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 Landesverfassung ergebenden Förderanspruchs vorgesehen:

- Im Personalkostenbereich (ca. 80 v. H. des Finanzvolumens) werden die oberhalb des Grundstellenbedarfs anfallenden Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe sowie die Personalnebenkosten pauschaliert abgegolten. Die Beihilfe- und Versorgungsbearbeitung soll auf Antrag von darauf spezialisierten Landesbehörden gegen Entgelt übernommen werden können.
- Der Sachkostenbereich (ca. 20 v. H. des Finanzvolumens) wird nahezu vollständig pauschaliert.
- Die Pauschalen für Sach- und Bewirtschaftungskosten sollen nach dem Vorbild des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) jeweils nach drei Jahren dem Gesamtindex der Lebenshaltungskosten angepasst werden.
- Bei einer wirtschaftlichen Notlage sowie bei einem besonderen pädagogischen oder einem besonderen öffentlichen Interesse kann den besonderen Umständen weiterhin Rechnung getragen werden.
- Eine vereinfachte Rechnungslegung soll die Freiräume der Ersatzschulträger erweitern und mittelfristig Personaleinsparungen ermöglichen.
- Interessierten Ersatzschulträgern wird die Möglichkeit geboten, eine Gesamtpauschalierung zeitlich befristet zu erproben.

Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, insbesondere zur Erhöhung der Eigenleistung in § 106, bleiben unberührt. Sofern sich hieraus für den Gesetzentwurf Änderungen ergeben sollten, so werden diese zu einem späteren Zeitpunkt eingearbeitet.

III. Berichtspflicht

Mit der gesetzlichen **Anordnung einer Berichtspflicht** an den Landtag stehen alle Vorschriften des neuen Schulgesetzes zu einem bestimmten Stichtag unter dem Zwang der Überprüfung (§ 135 Abs. 3). Dies ist ein geeignetes Instrument, die Auswirkungen der Vorschriften kritisch zu hinterfragen und möglichen Fehlentwicklungen durch zeitnahe Korrekturen und Anpassungen zu begegnen. Eine Verfallsfrist kommt nicht in Betracht, da das Schulgesetz als Dauerrecht für das Funktionieren des Schulwesens erforderlich ist

B. Einzelbegründung

Erster Teil - Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt - Auftrag der Schule

zu § 1:

In Anlehnung an Artikel 8 Landesverfassung wird in Absatz 1 das Recht auf schulische Bildung vorangestellt. Es wird klargestellt, dass das Recht auf Bildung nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet wird.

In Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Zugang zu den schulischen Bildungsgängen jeder Schülerin und jedem Schüler nach Leistung und Bildungswillen freisteht.

zu § 2:

Der Hinweis auf Grundgesetz und Landesverfassung steht am Anfang des Auftrags der Schule. Die Regelungen ersetzen die Vorschriften des § 1 SchOG und fassen die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele und die Aufgaben der Schule neu.

Die Regelung in Absatz 2 verdeutlicht die allgemeinen Aufgaben der Schule. Der Grundsatz der Koedukation ist als Regel aufgestellt. Dies lässt es zu, dass abweichend einzelne Schulen als Mädchen- oder Jungenschule geführt werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Mädchen und Jungen zeitweise auch getrennt in einzelnen Unterrichtsbereichen zu unterrichten.

Besonders wichtige Bildungs- und Erziehungsziele, die über die fachlich-inhaltliche Bildung hinausgehen, werden in Absatz 3 zusammengefasst. Dabei werden auch grundlegende Normen wie das Demokratie-, Rechtsstaats- und Sozialstaatsgebot in Erziehungsziele umgesetzt. Neben die Vermittlung von Kenntnissen tritt die in diesem Bereich besonders wichtige Erziehung zu Verhaltensweisen.

In Absatz 4 wird das Toleranzgebot (bisher § 1 Abs. 5 SchOG) wesentlich ausführlicher gefasst. Es entspricht damit Forderungen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Sexualerziehung erhoben wurden, die aber darüber hinaus auch für alle anderen Unterrichtsfächer und die gesamte schulische Arbeit gelten. Damit soll der zentralen Bedeutung der Achtung des Toleranzgebotes auch in der Schule Rechnung getragen werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die Unparteilichkeit der Schule insbesondere das Handeln von Organen der Schule sowie die Ausrichtung von Schulveranstaltungen bindet. Sie darf nicht einseitig Partei nehmen zu Gunsten oder zu Ungunsten gesellschaftlicher oder politischer Gruppen und Interessenverbände. Die Unparteilichkeit der Lehrkräfte schließt die politische Meinungsäußerung der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers im Unterricht nicht aus, erlegt jedoch eine besondere Pflicht zu ausgewogener Darstellung und zur Zurückhaltung auf.

Mit den Absätzen 6 bis 8 werden weitere Schule und Unterricht prägende Grundsätze wie die Integration behinderter Schülerinnen und Schüler, die Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die Vorbereitung auf das lebensbegleitende Lernen betont.

zu § 3:

Mit dieser zentralen Bestimmung für die schulische Selbstverwaltung soll die Einflussnahme staatlicher Schulaufsicht (§ 85) in den verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgenommen werden.

Die verfassungsrechtlichen Grenzen ergeben sich aus Artikel 7 Abs. 1 GG, wonach Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens durch den Staat erfolgen müssen, ferner aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen. Schließlich ergeben sich Grenzen aus Artikel 8 Abs. 1 und 3 der Landesverfassung NRW, wonach gleicher Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen garantiert und eine Fachaufsicht über die Schulen gewährleistet sein muss.

Die erweiterte Gestaltungsfreiheit und Selbstverantwortung der einzelnen Schule, die durch das Schulgesetz u. a. angestrebt wird, erfordert als zentrales Steuerungselement ein Schulprogramm. Das Schulprogramm dient der innerschulischen Verständigung und der Zusammenarbeit, die darauf zu richten sind, die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit weiter zu entwickeln und auf einem hohen Niveau nachhaltig zu sichern.

Nach Absatz 2 erstellen die Schulen auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags ein Schulprogramm als grundlegendes Konzept der pädagogischen Zielvorstellungen und der Entwicklungsplanung einer Schule. Die Schule überprüft regelmäßig den Erfolg ihrer Arbeit und nimmt dazu ausgehend vom Schulprogramm eine systematische Sammlung, Analyse und Bewertung von Informationen über ihre Arbeit vor (Evaluation).

Die Absätze 4 und 5 übernehmen die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 vorgenommenen Änderungen in § 5 c SchVG.

zu § 4:

Durch Zusammenarbeit der Schulen sollen das Unterrichtsangebot verbessert und die Übergänge von einer Schulform zur anderen erleichtert werden.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe korrespondiert mit der Vorschrift des § 81 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen in § 5 Abs. 1 bis 4 SchVG.

zu § 5:

Mit der Bestimmung soll situationsbezogenes Lernen und das Aufgreifen aktueller Probleme ermöglicht werden, wobei die Lernmöglichkeiten des schulischen Umfeldes in den Schulunterricht insbesondere in Projekte einbezogen werden.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 b Abs. 1 SchVG. Partner sind insbesondere Verbände, Organisationen, Einrichtungen und Betriebe.

Absatz 3 entspricht § 5 b Abs. 3 SchVG in der durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 geänderten Fassung.

Zweiter Abschnitt - Geltungsbereich, Rechtsstellung und Innere Organisation der Schule

zu § 6:

Absatz 1 enthält gegenüber dem bisherigen Recht materiell keine Neuerung. Er gliedert das Schulwesen in öffentliche und private Schulen (mit der neuen Bezeichnung Schulen in freier Trägerschaft), wobei für Schulen, die als öffentlich gelten, in einer Sondervorschrift (§ 126) weitere Regelungen aufgeführt sind. Vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind weiterhin die Verwaltungsschulen für den öffentlichen Dienst und die Schulen für Heil- und Heilhilfsberufe, weil deren Eigenart besondere Vorschriften für ihre Rechtsstellung, Verwaltung und Finanzierung verlangt.

Absatz 2 regelt wie bisher den Status der Schule als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Rahmen der Öffnungsklausel nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) kann die Schule jedoch eine Teilrechtsfähigkeit erhalten.

Die Absätze 3 bis 5 folgen in gestraffter Form dem bisherigen Recht (vgl. §§ 3 und 7 SchVG).

zu § 7:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 SchpflG. Die Semestereinteilung mit halbjährlicher Aufnahme und Abschlussprüfung gibt es zur Zeit nur in den Weiterbildungskollegs.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 27 SchVG.

zu § 8:

Absatz 1 bestimmt im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 2 Abs. 2 SchpflG), dass die Fünf-Tage-Woche an Schulen der Regelfall wird. Faktisch wurde dies bereits 1992 durch Erlass eingeführt, so dass die gesetzliche Neuregelung eine Anpassung an die derzeitigen Verhältnisse bei den Schulen darstellt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Satz 1 SchpflG. Die Sätze 2 und 3 konnten entfallen. Näheres zum Blockunterricht regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

zu § 9:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 3 SchpflG. Die Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte werden als Ganztagssschulen geführt.

Ergänzt wurde in Absatz 2, dass nach den örtlichen Bedürfnissen auch Ganztagsangebote vorgehalten werden können. Diese neue Regelung trägt den erweiterten Angeboten im Grundschulbereich (Schule von 8 bis 1 bzw. 13 plus) und bei den weiterführenden Schulen Rechnung.

Zweiter Teil - Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt - Schulstruktur

zu § 10:

Die Schulstruktur bleibt unverändert. Die bisherigen Regelungen der §§ 4 Abs. 1 bis 5 und 7, 4 a Abs. 1 SchVG werden in einer Vorschrift zusammengefasst; zur sonderpädagogischen Förderung siehe die Begründung zu § 19. Ergänzend aufgenommen wird das bisher nicht im Gesetz genannte Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler.

Der Begriff "Förderschule" in Absatz 2 folgt § 20.

zu §§ 11 bis 23:

In den bisherigen Schulgesetzen sind die einzelnen Schulformen nur unvollständig beschrieben. Dieser Mangel soll nun durch eine kurze Beschreibung der Bildungsgänge behoben werden.

zu § 11:

Absatz 1 enthält eine Aufgabenbeschreibung der Grundschule, die auf den Erwerb der elementaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgerichtet ist.

Absatz 2 entspricht der Neuregelung durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, vom Klassenprinzip abweichende Lerngruppen zu bilden.

Absatz 4 entspricht der Regelung der AO-GS zum Übergang in die weiterführenden Schulen.

zu § 12:

Absatz 1 stellt klar, dass es im gegliederten Schulwesen eine gemeinsame Aufgabe und Zielsetzung der Schulformen der Sekundarstufe I gibt.

Absatz 2 führt neue Bezeichnungen für die Abschlüsse am Ende der Klasse 10 ein.

Absatz 3 führt in den Klassen 10 aller Schulformen der Sekundarstufe I teilzentrale Abschlussverfahren ein.

zu § 13:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 a SchVG.

zu § 14:

Die Beschreibung der Hauptschule, ihre Unterrichtsorganisation und die erwerbbaeren Abschlüsse knüpfen an den bisherigen Rechtszustand an.

zu § 15:

Die Beschreibung der Realschule, ihre Unterrichtsorganisation und die erwerbbaeren Abschlüsse entsprechen bisherigem Recht.

zu § 16:

Die Beschreibung des Gymnasiums sowie seiner Unterrichtsorganisation und der erwerbbaeren Abschlüsse in der Sekundarstufe I entsprechen bisherigem Recht.

Neu ist das teilzentrale Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I des Gymnasiums (siehe § 12 Abs. 3).

Neu eingefügt wurde in Absatz 4 die Möglichkeit, dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife bereits nach acht Schuljahren erwerben können. Die erforderlichen besonderen Bestimmungen für die Ausbildung dieser Schülerinnen und Schüler werden in den Ausbildungsordnungen für die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe getroffen.

zu § 17

Die Beschreibung der gymnasialen Oberstufe in Absatz 1 bis 4 entspricht in gestraffter Form dem bisherigen § 4 c SchVG.

zu § 18:

Die Beschreibung der Gesamtschule, ihrer Unterrichtsorganisation und der erwerbbaeren Abschlüsse in der Sekundarstufe I entsprechen bisherigem Recht. Die Gesamtschule wird in der Regel als Ganztagschule geführt (§ 9 Abs. 1).

Für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule gilt § 17.

zu § 19:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 SchpflG. Durch die in Satz 2 neu aufgenommene Zielbeschreibung der sonderpädagogischen Förderung wird deutlich, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich die Möglichkeit haben, alle Bildungsabschlüsse zu erwerben.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen § 7 Abs. 4 und 5 SchpflG. Der Förderschwerpunkt beschreibt und konkretisiert den jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf und dient zur Bestimmung des geeigneten Förderorts.

Absatz 4 ist die Grundlage dafür, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich nach den Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen ausgebildet werden und die entsprechenden Abschlüsse erwerben können. Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung werden nach jeweils eigenen Richtlinien und Lehrplänen ausgebildet.

Absatz 5 entspricht § 10 Abs. 10 SchVG.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 8 SchpflG. Die derzeit geltende Rechtslage ist jedoch insoweit geändert, als der weitere über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende Schulbesuch nicht auf eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beschränkt wird.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres jede Förderschule besuchen, wenn sie dort hinreichend gefördert werden können.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 9 SchpflG.

zu § 20:

Diese Vorschrift folgt dem Beschluss des Landtags vom 28. Mai 2003. Dieser hat die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vorzulegen.

Absatz 1 bestimmt die Orte der sonderpädagogischen Förderung. Die bisherigen sonderpädagogischen Fördergruppen gemäß § 4 Absatz 6 Satz 7 SchVG entfallen nach einer Übergangsfrist (siehe § 134).

In Absatz 2 werden alle Sonderschulen in Förderschulen umbenannt. Die bisherige Differenzierung in Sonderschultypen wird dadurch aufgegeben. Förderschulen werden nach Förderschwerpunkten gegliedert. Förderschwerpunkte entsprechen den alten Typenbezeichnungen wie folgt:

Förderschwerpunkt Lernen => Schule für Lernbehinderte

Förderschwerpunkt Sprache => Schule für Sprachbehinderte

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung => Schule für Erziehungshilfe

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation => Schule für Schwerhörige; Schule für Gehörlose

Förderschwerpunkt Sehen => Schule für Sehbehinderte; Schule für Blinde

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung => Schule für Geistigbehinderte

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung => Schule für Körperbehinderte

Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechen § 4 Abs. 6 Sätze 2, 3 und 5 SchVG. Satz 4 ist neu und bildet die Grundlage für eine Förderschule in integrierter Form mit den genannten Förderschwerpunkten. Damit wird das im Schulversuch "Förderschule" erprobte Integrationsmodell ins Regelsystem übernommen. Sofern eine solche Förderschule errichtet oder durch Änderung einer bestehenden Schule geschaffen werden soll, sind die Voraussetzungen von § 80 (Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen) zu erfüllen. Bestehende Förderschulen können grundsätzlich fortgeführt werden.

Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 6 Satz 6 SchVG.

Absatz 5 folgt § 14 SchpflG.

Absatz 6 und Absatz 7 treten an die Stelle von § 7 Abs. 2 und 3 SchpflG. Sie lassen nunmehr über die Primarstufe hinaus die zieldifferente Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im gemeinsamen Unterricht und in integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I zu.

Absatz 8 regelt erstmals gesetzlich die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht an einer Schule für Kranke.

zu § 21:

Die Bestimmung entspricht § 4 e SchVG.

zu § 22:

Die Vorschrift übernimmt § 4 a SchVG. Die in § 4 a Abs. 4 SchVG geregelte Pflicht des Weiterbildungskollegs zur Zusammenarbeit mit Volkshochschulen wird auf alle Einrichtungen der Weiterbildung ausgeweitet, die abschlussbezogene Lehrgänge anbieten.

zu § 23:

Diese Vorschrift enthält die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Studienkollegs und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler.

zu § 24:

Die Regelung der Schulversuche in dieser Vorschrift knüpft an § 4 b SchVG an und nennt Beispiele für solche Schulversuche.

Besonders betont wird in dieser Vorschrift die nach wie vor gegebene Möglichkeit, Versuchsschulen zu errichten. Sowohl Schulversuche als auch die Errichtung von Versuchsschulen werden dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums unterstellt.

Zweiter Abschnitt - Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule**zu § 25:**

Diese Vorschrift fasst §§ 17 bis 22, 25, 26 und 28 SchOG zusammen. Es werden die bisherigen Paragraphen über die weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule (§§ 16 bis 28 SchOG) redaktionell überarbeitet und ohne inhaltliche Veränderung so gestrafft und zusammengefasst, dass sie verständlich sind. Diese Regelungen gelten ausschließlich für öffentliche Grundschulen und Hauptschulen.

zu § 26:

Diese Regelung enthält die Vorschriften der §§ 17, 23, 24 und 27 SchOG in gestraffter Form.

zu § 27:

Diese Bestimmung fasst §§ 18, 23, 24 und 27 SchOG zusammen.

Dritter Teil - Unterrichtsinhalte**zu § 28:**

Es handelt sich um eine neue Regelung. Sie trifft die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele in die Schulpraxis. Die gesetzliche Verankerung der Richtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards und weiteren Unterrichtsvorgaben nimmt Ansätze auf, trifft aber nur die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlichen Mindestregeln. Verzichtet wird insbesondere darauf, Richtlinien, Lehrpläne und weitere Unterrichtsvorgaben in der Rechtsform einer Rechtsverordnung zu erlassen.

Neu ist die ausdrückliche Regelung in Absatz 2, dass den einzelnen Schulen bei der Umsetzung der Vorgaben in die Schulpraxis ein Entscheidungsspielraum gegeben wird, der durch schuleigene Vorgaben ausgefüllt wird.

zu § 29:

Neben den bisher üblichen Lernmitteln werden die Medien als Begriff aufgenommen, um der Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologien Rechnung zu tragen und den Einsatz der (neuen) Medien in der Schule näher zu bestimmen.

Da das Verfahren der Schulbuchzulassung wegen der Lehrplankongruenz zumindest in den Grundzügen gesetzlich zu regeln ist, wird das bisherige Genehmigungsverfahren durch ein Zulassungsverfahren ersetzt.

Die Regelungen des Zulassungsverfahrens folgen aus § 4 LFG.

zu § 30:

Diese Vorschrift übernimmt in gestraffter Form aber ohne inhaltliche Änderungen die Regelungen der §§ 31 bis 35 SchOG. Außerdem wird verdeutlicht, dass ein Anspruch auf Einrichtung von Religionsunterricht an der Schule nur besteht, wenn dieser Religionsunterricht im Land eingeführt ist. Der Hinweis ist erforderlich, weil diese Frage in der Vergangenheit vielfach Gegenstand von Nachfragen bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gewesen ist.

Durch Absatz 3 wird verdeutlicht, dass die Erteilung von Religionsunterricht eine staatliche Aufgabe ist. Die Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen vom 22./29.12.1969 und mit der katholischen Kirche vom 18.02.1956 enthalten die näheren Regelungen zur Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags. Sie können sinngemäß auch auf andere Religionsgemeinschaften angewandt werden, sofern mit diesen keine eigenen Vereinbarungen getroffen worden sind.

zu § 31:

Die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 eingeführte Vorschrift regelt die Frage, welches Unterrichtsangebot Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen haben, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Das für sie verbindliche Unterrichtsfach Praktische Philosophie soll nach Maßgabe der Ausbildungsordnung zunächst in den Schulen der Sekundarstufe I für die Klassen 9 und 10 und in den vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs eingerichtet werden. Es ist damit uneingeschränkt versetzungsrelevant. Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die nicht an der Islamischen Unterweisung teilnehmen, werden zur Teilnahme am Unterrichtsfach Praktische Philosophie verpflichtet. Dies gilt sowohl für die Islamische Unterweisung, die im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts erteilt wird, als auch die Islamische Unterweisung in deutscher Sprache als eigenes Unterrichtsfach (Schulversuch).

zu § 32:

Die Vorschrift übernimmt die bislang in § 1 Abs. 5 SchOG enthaltene Regelung.

Vierter Teil - Schulpflicht

zu § 33:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 SchpflG.

Absatz 2 ist neu und erweitert die bisherige Berufsschulpflicht, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einsetzt, zu einer allgemeinen Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Die bisherige unbefriedigende Regelung über das Ruhen der Berufsschulpflicht beim Besuch vollzeitschulischer Bildungsgänge in der Sekundarstufe II und die damit verbundene Unsicherheit, ob ein unregelmäßiger Schulbesuch als Schulpflichtverletzung geahndet werden kann, wird damit beseitigt.

In den Absätzen 3 und 4 wird das bisher geltende Recht übernommen.

zu § 34:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 3 SchpflG.

Absatz 3 ist neu und regelt die Schulpflicht von Asylbewerberkindern, die auf Grund eines begrenzten Aufenthaltsrechts nicht der Schulpflicht nach § 32 Abs. 1 Satz 2 unterfallen. Sie werden schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde für die Dauer ihres Asylbewerberverfahrens zugewiesen werden. Dies entspricht der in Artikel 1 des Entwurfs zur Änderung des Schulpflichtgesetzes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (Drs. 13/3065).

Absatz 4 folgt den im Schulrechtsänderungsgesetz 2003 enthaltenen Änderungen.

zu § 35:

Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 4 SchpflG, Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 3 SchpflG, jeweils in der Fassung des Schulrechtsänderungsgesetzes 2003.

zu § 36:

Die Bestimmung ordnet systematisch die Dauer und den Ort für die Erfüllung der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Inhaltlich werden die bisherigen Regelungen in §§ 5, 6, 6 a, 7 Abs. 6 bis 8 und Abs. 10 und § 8 SchpflG in sprachlich gestraffter Form aufgenommen.

zu § 37:

Absatz 1 ist neu. Er ist durch die Erweiterung der Schulpflicht für die gesamte Sekundarstufe II (vgl. Begründung zu § 35) erforderlich. Im Übrigen sind die bisherigen Regelungen der §§ 9, 11 SchpflG aufgenommen und sprachlich gestrafft worden.

zu § 38:

Die Bestimmung fasst inhaltlich die §§ 6 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 1 SchpflG zusammen.

zu § 39:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 2 SchpflG (vgl. § 37 Abs. 3). Nummer 3 ist um das freiwillige ökologische Jahr ergänzt worden. Nummer 7 bis 9 sind neu aufgenommen und schließen eine Lücke im bisherigen System, da der Besuch dieser Einrichtungen bislang über die Beurlaubungsvorschriften ermöglicht werden musste.

Absatz 2 enthält inhaltlich gestrafft die bisherige Regelung des § 15 SchpflG.

Absatz 3 stellt klar, dass das Ruhen der Schulpflicht nicht zu einer Ausdehnung der Altersgrenze führt.

zu § 40:

Die Bestimmung fasst §§ 16, 18 und 19 SchpflG zusammen.

Fünfter Teil - Schulverhältnis

Erster Abschnitt - Allgemeines

zu § 41:

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 fassen die allgemeinen Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler zusammen, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis ergeben. Im Wesentlichen sind es die Regelungen der §§ 3 und 8 ASchO in gestraffter Form.

Die Neuregelung in Absatz 4 betont die gemeinsame Verantwortung von Elternhaus und Schule für den schulischen Erfolg der Kinder. Eltern sind in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule einzubeziehen, müssen ihrerseits aber auch dazu beitragen, dass ihre Kinder den schulischen Pflichten nachkommen und die Erziehungsziele der Schule verwirklicht werden.

Absatz 5 sieht Bildungs- und Erziehungsverträge als ein Instrument dieser Zusammenarbeit vor.

zu § 42:

Die Bestimmung fasst §§ 8 bis 11 ASchO zusammen. Sie beschränkt sich auf die wesentlichen Aussagen zur Teilnahmepflicht an Unterrichts- und Schulveranstaltungen, zur Beurlaubung von Unterrichts- und Schulveranstaltungen und zur Befreiung von einzelnen Unterrichts- und Schulveranstaltungen. Grundsätzlich entscheidet die Schule über Beurlaubungen und Befreiungen. Über längerfristige Beurlaubungen oder Befristungen und solche, die der Hochbegabtenförderung dienen, bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Einzelheiten zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler werden – wie bisher – durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Der Absatz 4 übernimmt die Regelungen aus § 46 Absatz 5 ASchO.

zu § 43:

Die Bestimmung ist neu und enthält grundsätzliche Aussagen zum Recht auf Information über die schulische Entwicklung und die Beratung hinsichtlich der weiteren Ausbildung, aber auch über die Mitwirkungsrechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern, sowie der Gestaltung des Unterrichts. Die Pflicht der Schule zur Information und Beratung nach Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen sowie Inhalt und Gestaltung des Unterrichts und der Mitwirkung. §§ 38, 39 ASchO wurden eingearbeitet. Auf die Regelung des § 121 Abs. 6 (Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler) wird hingewiesen.

Die Regelung in Absatz 4, dass die Beratung der Eltern außerhalb des Unterrichts stattzufinden hat, soll verhindern, dass Unterricht wegen Sprechstunden oder Sprechtagen ausfällt.

zu § 44:

Die bisher geltenden Regelungen des § 25 Abs. 1 und 2 SchVG und des § 37 Abs. 1 bis 3 ASchO hinsichtlich der Meinungsfreiheit und Schülerzeitungen werden übernommen. Schülerzeitungen im Sinne des Gesetzes sind nicht nur Druckerzeugnisse, sondern auch akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Bei der Herausgabe von Schülerzeitungen einschließlich von Online-Versionen sind die presse- und medienrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Regelung in Absatz 4 über Schülergruppen ist neu.

zu § 45:

Die Bestimmung ist neu und fasst u. a. die Regelungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 und 5 ASchO zusammen.

Die Absätze 2 und 3 knüpfen an die Regelung des § 28 Abs. 2 SchVG und an das bisherige Zuweisungsrecht der Schulaufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 SchVG an und stärken das Wahlrecht der Eltern bezüglich der Schulform.

Die Aufnahme in einer Schule kann nach Absatz 4 abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für die Mindestgröße erforderlich ist. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

zu § 46:

Die Bestimmung greift die Regelung des § 7 ASchO auf.

Zweiter Abschnitt - Leistungsbewertung

zu § 47:

Die Bestimmung greift in gestraffter Form die Regelungen der §§ 21 und 25 ASchO auf.

zu § 48:

Die Bestimmung fasst die wesentlichen Regelungen des § 26 ASchO zusammen.

Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn müssen Fehlzeiten ausweisen; ausgenommen sind Abgangs- und Abschlusszeugnisse. Schülerinnen und Schüler, die ihre Fehlzeiten bei Bewerbungen künftigen Arbeitgebern gegenüber nicht offenlegen wollen, müssen sich mit ihrem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bewerben.

Zeugnisse können neben den Leistungsnoten Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. Dadurch erhält die Versetzungskonferenz die Möglichkeit, jeweils für das Arbeits- und Sozialverhalten getrennt eine für alle Fächer geltende zusammenfassende Bewertung, die sich nicht nach der sechsstufigen Notenskala zu richten hat, zu treffen. In Abschluss- und Abgangs- und vergleichbaren Zeugnissen dürfen keine für die Schülerin oder den Schüler nachteiligen Eintragungen vorgenommen werden.

zu § 49:

Die Bestimmung fasst die wesentlichen Aussagen des bisherigen § 27 ASchO zusammen.

zu § 50:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SchVG. Neu ist die Regelung des Absatzes 4 zur Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen erworben worden sind.

zu § 51:

Die Bestimmung ist die notwendige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Sie entspricht dem bisherigen § 26 b Abs. 1 S. 2 SchVG.

Dritter Abschnitt - Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

zu § 52:

§ 26 a SchVG und §§ 13 und 14 ASchO werden im Wesentlichen übernommen.

Das Recht der Ordnungsmaßnahmen wird vereinfacht und vereinheitlicht. Statt gestufter Sanktionen, die von der Klassenkonferenz bzw. der Lehrerkonferenz verhängt werden, soll die Entscheidung einem Ausschuss (Teilkonferenz) übertragen werden, der von der Lehrerkonferenz zu berufen ist. Die bisher für Ordnungsmaßnahmen zuständigen Konferenzen werden entlastet, eine Vielzahl von Teilkonferenzen abgebaut.

zu § 53:

In dieser Vorschrift werden die die bisher im § 29 SchVG enthaltenen Bestimmungen und die Regelungen der §§ 41 bis 45 ASchO in gestraffter Form übernommen.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege wird auf das Infektionsschutzgesetz verwiesen.

zu § 54:

Absatz 1 entspricht § 47 Abs. 4 ASchO.

Absatz 2 entspricht § 47 Abs. 6 ASchO.

zu § 55:

Die Regelung fasst in gestraffter Form die Regelungen des § 48 ASchO zusammen.

Sechster Teil - Schulpersonal

zu § 56:

Die Regelung knüpft an den dem bisherigen § 22 SchVG an und konkretisiert die Aufgaben und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer.

zu § 57:

Die Regelung ist neu. Sie sichert die bisherige Praxis der Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie beispielsweise von Schulkindergärtnerinnen und Schulkindergärtnern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern im Schuldienst. Schulfinanzrechtlich ändert sich hierdurch nichts; das Land trägt die Kosten für dieses Personal (vgl. § 91).

zu § 58:

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 über die Schulleitung entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage nach § 20 SchVG sowie § 13 SchMG. Konkretisiert werden die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter. Im Interesse einer besseren Überschaubarkeit sind die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, die bisher an verschiedenen Stellen geregelt waren, zusammengefasst.

Soweit Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, gilt das Weisungsrecht nicht (§ 16 Absatz 1 Satz 2 LGG).

Zur Schulentwicklung nach Absatz 3 zählen insbesondere die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung.

Die Ergänzung in Absatz 5 folgt aus dem Schulrechtsänderungsgesetz 2003.

Die Regelung in Absatz 6 übernimmt die Grundsätze zur Unfallverhütung und Erster Hilfe aus § 46 ASchO.

Absatz 7 stellt klar, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der in Absatz 3 genannten Aufgaben auch den jährlichen Haushalt über das Schulbudget nach § 94 aufstellt. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz gemäß § 64 Abs. 2 Nummer 14.

Absatz 8 entspricht § 13 Abs. 4 SchMG.

Absatz 9 folgt § 20 Abs. 4 SchVG.

zu § 59:

Diese Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 21 SchVG. Der Begriff der Schulleitung wird näher definiert. Der Schulleitung kann um mehrere Personen erweitert werden, um bestimmte übergreifende Aufgaben besser koordinieren zu können (erweiterte Schulleitung).

Nach Absatz 4 kann zur Unterstützung der Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterkonferenz auch mit der Vorbereitung geeigneter Personalmaßnahmen (z.B. Abordnungen und Versetzungen) beauftragt werden.

zu § 60:

Die Regelungen folgen §§ 20 Abs. 8 und 21 a SchVG.

Siebenter Teil - Schulverfassung

Erster Abschnitt - Allgemeines

zu § 61 :

Die bisher in den Regelungen der §§ 1, 3 Abs. 1 und 18 Abs. 6, 8 und 9 SchMG niedergelegten Grundsätze werden übernommen.

Die sehr komplizierte Regelung des § 18 Abs. 9 SchMG zur Verschwiegenheitspflicht wird vereinfacht (Absatz 4).

Absatz 7 stellt klar - was bisher bereits praktiziert wird -, dass die Schule den mitwirkenden Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Die Wahlordnung und die Rahmengesäftsordnung werden aufgehoben. Die Schulen erhalten Raum für eigene Verfahrens- und Wahlvorschriften und damit mehr Selbstständigkeit (Absatz 8).

zu § 62:

Die Regelungen der §§ 4 Abs. 8, 18 Abs. 1 bis 4 SchMG werden übernommen. Zusätzlich aufgenommen wurden im Interesse einer besseren Überschaubarkeit Wahl- und Verfahrensvorschriften, die bisher an anderen Stellen geregelt waren.

zu § 63:

Die Regelungen des § 17 Abs. 2 und 3 SchMG sowie der Wahlordnung zum SchMG werden in gestraffter und übersichtlicher Form übernommen.

Die Teilnahme der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler an den Sitzungen der Klassenkonferenz regelt § 72 Abs. 1.

Neu ist die Regelung in Absatz 4, dass Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sein sollen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die spezifischen Probleme und Sichtweisen dieser Gruppe in die Arbeit der Mitwirkungsgremien einfließen können. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Vertretung in den Gremien wird nicht begründet.

Zweiter Abschnitt - Mitwirkung in der Schule

zu § 64:

Über den bisherigen Zuständigkeitskatalog des § 5 Abs. 1 und 2 SchMG hinaus werden der Schulkonferenz weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, z.B. Erarbeitung des Schulprogramms und seine Evaluation, Durchführung von Projekten im Rahmen der Öffnung von Schulen. Die Zusammenarbeit mit anderen Partnern erlangt besondere Bedeutung für die außerunterrichtlichen

Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule. Die Eigenverantwortung der Schule bzw. der Schulkonferenz soll gestärkt werden.

Nummer 3 schließt auch prophylaktische Maßnahmen ein.

Die Entscheidungskompetenz nach Nummer 11 zum Erlass einer eigenen Schulordnung erlangt neue Bedeutung im Hinblick auf die größere Selbstständigkeit der Schule. Die Schulordnung kann auch Regelungen zum geordneten Ablauf des inneren Schulbetriebs enthalten, beispielsweise zur außerunterrichtlichen Nutzung des Internets durch Schülerinnen und Schüler.

zu § 65:

Im Interesse einer effektiven Arbeit der Schulkonferenz wird in Absatz 1 die Zahl der Schulkonferenzmitglieder an Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern verringert.

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer ist in § 67 Abs. 4, die der Eltern in § 71 Abs. 2 und die der Schülerinnen und Schüler in § 73 Abs. 4 geregelt.

Zu Absatz 5 ist darauf hinzuweisen, dass für Berufskollegs ist eine besondere Form der Mitwirkung in § 74 Absatz 2 vorgesehen ist.

zu § 66:

In Absatz 1 wird die Regelung des § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 SchMG ohne die dort vorgesehene Befristung der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Teilkonferenz übernommen.

Die durch das Schulrechtsänderungsgesetz neu eingeführte Vorschrift des § 5 Abs. 5 SchulMG wird in Absatz 2 übernommen. Der Vertrauensausschuss wird nicht in Personalangelegenheiten tätig.

In Absatz 3 wird die Regelung des § 5 Absatz 6 Sätze 1, 3 und 4 SchMG übernommen.

In Absatz 4 wird die Regelung des § 13 Absatz 3 SchMG sprachlich neu gefasst, ohne dass eine inhaltliche Änderung vorgenommen wird.

In Absatz 5 werden die Regelungen der §§ 5 Absatz 6 Satz 5 und 13 Absatz 3 Satz 2 SchMG zusammengefasst und übernommen.

zu § 67:

Die Regelungen des § 6 SchMG werden im Wesentlichen übernommen. Neu ist die Regelung zur Bestellung einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen. Sie dient der Umsetzung des § 15 Abs. 2 LGG.

Der Zuständigkeitskatalog des § 6 Abs.4 SchMG wird in Absatz 3 zusammengefasst und mit der Regelung des § 68 synchronisiert.

zu § 68:

Die Regelungen des § 8 SchMG werden in Absatz 1 in gestraffter Form übernommen. Durch die Errichtung des Vertrauensausschusses (§ 66 Abs. 2) wird der Lehrerrat von einem Teil seiner bisherigen Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 SchMG entlastet. Außerdem wird geregelt, dass das im Landesdienst stehende weitere Personal gemäß § 57 (z.B. Schulkindergärtnerinnen, Sozialpädagogen) das passive Wahlrecht haben.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c) der Schulentwicklungsgesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und ist der jüngsten Rechtsprechung zum LPVG angepasst. Die Regelung dient der Beschleunigung von Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse bei unvorhersehbarem Vertretungsunterricht.

zu § 69:

In den Absätzen 1, 3 und 4 werden die Regelungen des § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 und Absatz 3 Ziff. 1 und 2 SchMG - von einer Neuregelung der Wahl der oder des

Vorsitzenden und dem bisher bestehenden Vorschlagsrecht für die Anschaffung von Lehrmitteln abgesehen - übernommen.

Neu ist die Regelung des Absatz 2.

zu § 70:

In Absatz 1 wird - unter Fortfall der bisherigen Vertretungsregelung für den Vorsitz - die Regelung des § 9 Absatz 1 SchMG übernommen.

In Absatz 2 wird die Regelung des § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 SchMG übernommen.

In Absatz 3 wird ein Teilnahmerecht der Stellvertreter der Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Klassensprecher begründet. Im Übrigen wird die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 2 SchMG übernommen.

In Absatz 4 wird die Regelung des § 9 Absatz 4 SchMG sprachlich neu gefasst übernommen.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen wird auf die Teilkonferenz gemäß § 66 Abs. 1 übertragen.

zu § 71:

In Absatz 1 wird - unter Vereinfachung der Regelungen zur Vorsitzendenwahl und zur Mitgliedschaft - die Regelung des § 10 Absatz 1 SchMG übernommen.

In den Absätzen 2 und 4 wird die Regelung des § 10 Absatz 3 und Absatz 4 SchMG unter Beibehaltung des Inhalts sprachlich neu gefasst.

Neu aufgenommen wird in Absatz 3 die Regelung, dass die Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht und einen Anspruch auf einen begründeten schriftlichen Bescheid hat.

Neu aufgenommen wird in Absatz 5 der Stadt- oder Gemeindeelternrat. Auch ohne gesetzliche Regelung war eine gemeinsame Interessenvertretung von Schulpflegschaftsvorsitzenden verschiedener Schulen bisher nicht ausgeschlossen. Der Stadt- und Gemeindeelternrat bietet eine gute Möglichkeit, schulübergreifend gemeinsame Interessen zu formulieren und zu vertreten. Die Neuregelung stärkt die bestehende Praxis.

Eine Anpassung der Bezeichnung "Schulpflegschaft" an die in den Schulgesetzen anderer Länder häufig verwandte Bezeichnung "Schulelternrat" wurde noch nicht vorgenommen, da der Begriff "Schulpflegschaft" sich bei der Elternschaft in Nordrhein-Westfalen eingebürgert hat.

zu § 72:

Die Regelungen des § 11 SchMG werden - vom Verzicht auf detaillierte Verfahrensregelungen und Zuständigkeitsbeschreibungen abgesehen - übernommen.

Gegenstand der Beratungen nach Absatz 2 sind insbesondere die Art und der Umfang der Hausaufgaben, die Durchführung der Leistungsüberprüfungen, die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften und von Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, Anregungen zur Einführung von Lernmitteln, Erziehungsschwierigkeiten.

Eine Anpassung der Bezeichnung "Klassenpflegschaft" an die in den Schulgesetzen anderer Länder häufig verwandte Bezeichnung "Klassenelternrat" wurde noch nicht vorgenommen, da der Begriff "Klassenpflegschaft" sich bei der Elternschaft in Nordrhein-Westfalen eingebürgert hat.

zu § 73:

Die Regelungen des § 12 SchMG sind in Bezug auf Verfahrensvorschriften verschlankt worden. Im Übrigen ist der Inhalt des § 12 SchMG lediglich sprachlich neu gefasst

Neu aufgenommen wird in Absatz 2 die Regelung, dass die Schülervvertretung gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht und einen Anspruch auf einen begründeten schriftlichen Bescheid hat.

Gleichfalls neu ist die Regelung des Absatz 9, in der die Möglichkeit der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene verankert wird. Hier wird die bestehende Praxis rechtlich abgesichert. Die Position der Schülervertretung wird gestärkt.

Durch die Einrichtung eines Vertrauensausschusses nach § 66 Abs. 2 werden die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer, die bei Konflikten bisher häufig von den Schülerinnen und Schülern eingeschaltet wurden, entlastet und können sich künftig ihren eigentlichen Aufgaben stärker widmen.

zu § 74:

Die bisherigen Regelungen des § 14 SchMG werden in Absatz 1 übernommen. Die besonderen Mitwirkungsformen sollen insbesondere den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, die besonderen Gegebenheiten der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und den Organisationsstrukturen des Berufskollegs Rechnung tragen. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine Experimentierklausel.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 SchMG hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz an Berufskollegs und der dort vorgesehenen Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Auszubildenden und Auszubildenden wird in Absatz 2 aufgenommen.

Die Regelung des Absatzes 3 greift die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 eingeführte Bestimmung des § 14 Abs. 4 SchMG auf.

Dritter Abschnitt - Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

zu § 75:

Der bisher geltende § 15 SchMG wird übernommen.

zu § 76:

Die Regelungen der §§ 2 Abs. 4 und 16 SchMG finden sich in Absatz 1 wieder.

Die Regelung des Absatz 4 ist neu. Durch sie soll die Möglichkeit der Elternvertretung, sich überregional und auf Landesebene zu artikulieren, gestärkt werden.

Achter Teil - Schulträger

zu § 77:

Die Bestimmung regelt in gestraffter Form die Schulträgerschaft für die einzelnen Schulformen, die bisher in § 10 SchVG geregelt war. Der zuständige Schulträger hat wie bisher die Pflicht, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Maßgeblich für die Feststellung des Bedürfnisses ist nach Absatz 4 die Schulentwicklungsplanung. Ein förmliches Verfahren zur Ermittlung des Elternwillens ist nicht mehr vorgesehen.

In den Absätzen 1 und 2 werden die grundsätzlichen Pflichten der Schulträgerschaft formuliert, wie sie in den bisherigen § 10 SchVG enthalten waren.

Absatz 6 regelt erstmals die Trägerschaft für das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler aus osteuropäischen Ländern. Darüber hinaus wird das Land verpflichtet, den Unterricht in Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten.

Absatz 7 übernimmt in gestraffter Form die Vorschriften über Schulträgerschaft von Schulverbänden, die aus § 11 SchVG ist. Auf Regelungen zur Organisation des Schulverbandes wird verzichtet, da sich diese unmittelbar aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit ergibt.

zu § 78:

Die Vorschrift gibt die bisherige Regelung des § 30 SchVG wieder. Die Verpflichtung des Schulträgers umfasst auch die Bereitstellung des Zugangs zu aktuellen Medien, sofern diese für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlich sind.

Absatz 1 enthält in gestraffter Form die bisherige Regelung des § 30 Abs. 1 SchVG.

Neu ist die Regelung über Teilstandorte in Absatz 3. Dadurch sollen erstmals nähere Bestimmungen zur räumlichen Unterbringung von Schulen getroffen werden. Aus den pädagogischen, rechtlichen und verwaltungsmäßigen Rahmenbedingungen ergibt sich grundsätzlich, dass eine Schule auf einem zusammenhängenden Schulgrundstück untergebracht sein muss. Bauliche Gegebenheiten oder andere kommunale Sachzwänge können es aber ausnahmsweise erforderlich machen, einzelne Schulen an Teilstandorten zu führen, sofern alle anderen planerischen Möglichkeiten erschöpft sind und der pädagogische Zusammenhalt bei zumutbaren Wegen und einer vertretbaren Belastung organisatorisch sichergestellt werden kann. Führt die Unterbringung an Teilstandorten zu einem Mehrbedarf an Lehrerstellen, kann die Genehmigung nicht erteilt werden. An Fachschulen und an Weiterbildungskollegs können weitergehende Ausnahme zugelassen werden, um ein ortsnahe Angebot dieser Bildungsgänge zu gewährleisten.

zu § 79:

Die Bestimmung ist wortgleich mit dem bisherigen § 10 b SchVG.

zu § 80:

Die Bestimmung enthält in gestraffter Form Regelungen des bisherigen § 8 SchVG.

Dies gilt auch für die Führung einer Schule als Ganztagschule.

zu § 81:

Die Vorschrift übernimmt §§ 16 a SchOG, 10 a SchVG und 10 Abs. 4 SchVG und schreibt sie fort.

Die Regelung in Absatz 1 ist teilweise neu. Sie legt den Mindestplanungszeitraum von fünf Jahren bei der Errichtung von Schulen fest und präzisiert die Voraussetzungen für die Fortführung von Schulen.

Durch die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen in Absatz 7 z.B. für das Weiterbildungskolleg soll erreicht werden, dass diese Bildungsangebote unter Bedingungen, die für das Land und die kommunalen Träger finanziell tragbar sind, landesweit gesichert werden. Im Übrigen ist bei der Genehmigung das Vorliegen eines Bedürfnisses zu prüfen.

Absatz 2 entspricht § 16 a Abs. 2 und 4 SchOG.

Absatz 3 entspricht § 16 a Abs. 2 und 4 SchOG.

Absatz 4 entspricht § 10 a SchVG.

Absatz 5 erhöht die Mindestzügigkeit bei der Errichtung von Gymnasien in der Sekundarstufe I von bisher zwei Zügen (§ 10 a Abs. 1 SchVG) auf drei Züge. Ein Gymnasium darf auf Dauer zweizügig fortgeführt werden. Neu ist die Einführung einer Mindestschülerzahl für die gymnasiale Oberstufe.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 10 a SchVG. Eine Gesamtschule mit weniger als vier Zügen kann nach dieser Vorschrift nur vorübergehend fortgeführt werden. Nach derzeit geltendem Recht (§ 10 a Abs. 3 SchVG) kann eine Gesamtschule auf Dauer dreizügig fortgeführt werden.

Absatz 7 ist neu. Die Vorschrift gewährleistet, dass Weiterbildungskollegs unter Bedingungen errichtet und fortgeführt werden, die für die Träger und das Land finanzierbar sind.

zu § 82:

Mit dieser neuen Vorschrift sollen die rechtlichen Möglichkeiten der Schulträger erweitert werden, ihr Schulangebot flexibel und ortsnah zu organisieren. Diese neue Option soll insbesondere deshalb gegeben werden, damit unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch bei zurückgehenden

Schülerzahlen durch pragmatische Lösungen ein wohnortnahes Bildungsangebot erhalten bleiben kann, ohne dass dies zu unverträglich hohen Personalkosten für das Land führt.

Die schulorganisatorischen Probleme, die durch die demographische Entwicklung verursacht werden, betreffen in den nächsten Jahren insbesondere die Sekundarstufe I.

Eine organisatorisch zusammengefasste Schule (Verbundschule) ist rechtlich eine Schule mit einer Leitung, einem Kollegium und einer Schulkonferenz. Es handelt sich aber nicht um eine neue Schulform. Dies wird dadurch gesichert, dass der schulformspezifische Unterricht nach der Erprobungsstufe überwiegt.

Absatz 1 bestimmt, dass alle Schulformen der Sekundarstufe I Zweig einer Verbundschule sein können. Im Einzelfall bleibt eine solche Schule auf zwei Zweige beschränkt. Satz 2 stellt klar, dass eine Verbundschule auch eine gymnasiale Oberstufe haben kann, wenn sie in der Sekundarstufe I einen gymnasialen Zweig oder einen Gesamtschulzweig umfasst.

Die nach Absatz 2 erforderliche Mindestgröße jedes Zweigs der Verbundschule gewährleistet, dass durch die Zusammenfassung von Schulen kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entsteht.

zu § 83:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 SchVG.

zu § 84:

Die Bestimmung ist identisch mit dem bisherigen § 12 SchVG.

Neunter Teil - Schulaufsicht

zu § 85:

Die Bestimmung ist neu und gegenüber dem bisherigen § 14 SchVG erweitert worden. Schulaufsicht soll in ihrem Verhältnis zu einer weitgehend eigenständigen und selbstverantworteten Schule neu bestimmt werden. Die Handlungsfelder und die Handlungsformen und Verfahrensweisen der Schulaufsicht wurden weiterentwickelt; die Struktur der Schulaufsicht ist jedoch beibehalten worden. Die Bestimmung sieht eine stärkere Ausrichtung der Schulaufsicht auf Beratung und Unterstützung der Einzelschule vor. Dabei werden Beratung und Unterstützung als Beratung der Schule als „Ganzes“ organisiert.

Schulaufsicht soll insbesondere die Gleichwertigkeit und Qualität sowie ein an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtetes Bildungs- und Erziehungsangebot der Schulen gewährleisten. Die dazu notwendigen Maßnahmen der fachaufsichtlichen Kontrolle und Steuerung sollen aber die eigenverantwortliche Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Verantwortung von Lehrerinnen und Lehrern, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie insbesondere die Beteiligung der mitwirkungsberechtigten Schülerinnen und Schüler und Eltern weitestgehend wahren und stützen.

zu § 86:

Absatz 1 ist identisch mit Artikel 8 Abs. 3 Satz 3 Landesverfassung NW, § 14 Abs. 5 SchVG. Schulleiterinnen und Schulleiter im Angestelltenverhältnis sind dadurch von einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Schulaufsicht nicht ausgeschlossen. Näheres zu den Voraussetzungen für die Übernahme in den Schulaufsichtsdienst regelt die Laufbahnverordnung (LVO).

Absatz 2 entspricht § 14 Abs. 6 SchVG.

zu § 87:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 15 SchVG.

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen und mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation werden nunmehr geschlossen der oberen Schulaufsicht zugeordnet. Bislang übt das Schulamt die Schulaufsicht über die Schulen für Sehbehinderte und über die Schulen für Schwerhörige aus.

Absatz 4 sichert eine enge Zusammenarbeit und Information von Schulaufsichtsbehörden und öffentlichen und privaten Schulträgern, um die Entwicklung der weitgehend eigenständigen und selbstverantworteten Schule unabhängig von der Lastenverteilung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten zu gewährleisten.

zu § 88:

Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 2 und 3 SchVG.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 16 Abs. 4 bis 6 SchVG. Auf das Einvernehmen mit dem Ausschuss für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags ist bei dem Erlass der Rechtsverordnungen in Absatz 2 und 3 verzichtet worden.

zu § 89:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17 SchVG.

zu § 90:

Die Bestimmung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem bisherigen § 18 SchVG. Allerdings sind die bisherigen Formulierungen wesentlich gekürzt und vereinfacht worden. Auf nicht auf Gesetzesebene zu regelnde Details wurde verzichtet. Dazu gehört auch die gesetzliche Regelung des Kollegialprinzips.

Die gesetzliche Vertretungsregelung ist geboten, da die verwaltungsfachliche Leitung in der Regel nicht von dem verwaltungsfachlichen Mitglied persönlich ausgeübt wird.

Zehnter Teil - Schulfinanzierung

zu § 91:

Absatz 1 enthält den geltenden Grundsatz, dass die Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom Land und den Schulträgern getragen werden. Hieraus folgt, dass die Schulkosten nur von diesen öffentlichen Körperschaften getragen werden und die Schulfinanzierung grundsätzlich eine öffentliche Aufgabe ist. Private sind regelmäßig an der Schulfinanzierung nicht beteiligt. Aus Absatz 1 ergibt sich daher im Umkehrschluss zugleich die allgemeine Schulgeldfreiheit. Der die Schulgeldfreiheit regelnde Absatz 4 hat insofern nur klarstellende Funktion.

Absatz 2 entspricht den § 3 Abs. 1 SchFG.

Absatz 3 entspricht §§ 2 und 3 Abs. 2 SchFG.

zu § 92:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der geltenden Rechtslage (§§ 1, 3, 5 SchFG). Auf die bisherige Auflistung der einzelnen Personalausgaben kann verzichtet werden, da sich die Personalkostenarten aus dem für Bund und Länder einheitlich geltenden Bundesbesoldungsgesetz und dem Gruppierungsplan der Haushaltsordnung ergeben.

Absatz 4 entspricht § 5 Abs. 3 SchFG und sieht vor, dass Schulen ein Arbeitszeitmodell erproben können, das bei der Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer nicht von den in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten wöchentlichen Pflichtstunden, sondern von den Jahresarbeitszeiten der Lehrerinnen und Lehrer ausgeht.

zu § 93:

Absatz 1 entspricht der geltenden Rechtslage (§§ 1, 2 SchFG).

Absatz 3 entspricht § 8 SchFG.

zu § 94:

Zur Stärkung der Eigenverantwortung kann das Land den Schulen Personalmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Durch die Budgetierung von Personalkosten sollen die Schulen in die Lage versetzt werden, bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen zu ergreifen und darüber hinaus Lehrkräfte in begrenztem Umfang von außerunterrichtlichen Tätigkeiten zu entlasten.

Nach den Absätzen 2 und 3 können Schulträger die Sachmittelbewirtschaftung möglichst weitgehend auf die Schulen delegieren. Fachverantwortung und Ressourcenverantwortung sollen in einer Hand zusammengeführt werden, um Wirksamkeitsverluste zu verhindern. Die Bewirtschaftung aller schulischen Sachkosten aus einer einzigen Haushaltsstelle soll ermöglicht werden. Dies gibt der Schule den erforderlichen Spielraum, die vorhandenen Mittel sparsam und effizient einzusetzen.

Die Schulträger können den Schulen Haushaltsmittel des Verwaltungshaushalts mittels einzurichtender Girokonten zur Bewirtschaftung bereitstellen und die Durchführung der Zahlungsgeschäfte den Schulleitungen sowie den sonstigen Beschäftigten übertragen, damit die Schule selbst Einnahmen und Ausgaben tätigen kann.

zu § 95:

Die Regelungen des Lernmittelfreiheitsgesetzes finden sich hier in gestraffter Form wieder.

Durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV.NRW.2003 S.254) ist der Eigenanteil der Eltern für die Dauer von fünf Jahren von bis zu 33 % auf bis zu 49 % angehoben worden. Insoweit gilt für diesen Zeitraum die Sonderregelung des § 124.

Die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Beschaffung von Lernmitteln soll eine angemessene Lernmittelausstattung in den Schulen sichern.

zu § 96:

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen (berechtigter Schülerkreis, Entfernungsgrenzen, Eigenanteil) der geltenden Rechtslage (§ 7 SchFG).

Absatz 3 stellt klar, dass der Schulträger seine Verpflichtung zur Kostenerstattung durch die Einführung eines Schülertickets erfüllen kann. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung nach Absatz 1.

zu § 97:

Durch die neue Regelung sollen Schulträger die Möglichkeit erhalten, für Schülerinnen und Schüler, die nicht aus dem Gemeindegebiet des Schulträgers kommen, von Wohnsitzgemeinden eine Kostenbeteiligung zu verlangen. Hierdurch soll ein nicht über das GFG gedeckter finanzieller Ausgleich insbesondere im Bereich der Schülerfahrkosten erreicht werden.

zu § 98:

Gemäß § 31 a SchVG können Schulen für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuweisungen Dritter unterstützt werden. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegen nehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen

Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Sponsorings trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Werbung in der Schule für Produkte oder Dienstleistungen, die schulischen Zwecken dienen, ist gemäß § 31 a SchVG ebenfalls zulässig. Beworben werden dürfen somit z.B. Vokal- und Grammatiktrainer, Nachschlagewerke, Wörterbücher und Lernsoftware, Jugend- und Sprachreisen, Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen sowie Stellenangebote von Firmen.

§ 31 a Abs. 3 SchVG lässt Ausnahmen vom grundsätzlichen Werbeverbot in Schulen zu. Eine Ausnahme ist die Anzeigenwerbung in Schülerzeitungen, die ausdrücklich erlaubt ist. Weitere Ausnahmen kann das Ministerium zulassen. Von dieser Möglichkeit wurde insofern Gebrauch gemacht, als kommerzielle Werbung in Turn- und Sporthallen, die nicht ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden, zugelassen wurde.

Elfter Teil - Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt - Ersatzschulen

zu § 99:

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 2, 3 und 5 SchOG sowie 3 ESchVO, strafft sie und passt sie der heute gebräuchlichen Terminologie an. Ersatzschulen müssen durch ihre Bezeichnung gemäß § 6 Abs. 6 oder durch einen Zusatz erkennbar sein.

Die Regelung in Absatz 2 umfasst insbesondere auch § 2 Abs. 6 SchMG, wonach schulmitwirkungsrechtliche Bestimmungen auf die genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen sinngemäß Anwendung finden. Die Schulträger von Ersatzschulen können abweichende gleichwertige Formen der Mitwirkung einführen. Ebenso gilt dies in Bezug auf § 1 Abs. 3 ASchO, wonach die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung auch auf Ersatzschulen anzuwenden sind, wenn die Gleichwertigkeit dies erfordert. Trifft der Träger einer Ersatzschule im Übrigen abweichende Bestimmungen, so sind diese der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

zu § 100:

Absatz 1 fasst die Regelungen der §§ 37 Abs. 1, 2, 3, 4 und 38 SchOG sowie § 2 ESchVO zusammen.

Schulträgern, die die Errichtung von Ersatzschulen beabsichtigen, kann nach Absatz 2 bis zur Feststellung, ob diese Schulen vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sind und daher als Ersatzschulen genehmigt werden können, die vorläufige Erlaubnis zum Betrieb der Schule erteilt werden. Liegen alle wesentlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vor, ist diese - ggf. unter Auflagen - zu erteilen, andernfalls ist sie zu versagen. Lediglich in den Fällen, in denen eine ausreichend sichere Prognose hinsichtlich der Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen durch den Schulträger nicht vorliegt, kann eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden. Die Ansicht, bei neu zu gründenden Schulen finde immer § 100 Abs. 2 Anwendung, da eine schulfachliche Prüfung der Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit nach Aktenlage noch nicht möglich sei, ist mit Artikel 7 Abs. 4 GG und Artikel 8 Abs. 4 LV NRW nicht vereinbar.

zu § 101:

Diese Vorschrift übernimmt § 37 Abs. 6 SchOG .

zu § 102:

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 41 SchOG sowie Grundsätze des § 37 Abs. 3 b SchOG. Im Vordergrund steht der das Ersatzschulrecht bestimmende Grundsatz der Gleichwertigkeit von Schulen

in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen. Sie greift den mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz eingeführten Verzicht auf ein Genehmigungsverfahren zur Erteilung der Unterrichtsgenehmigung in dem Fall auf, in dem die Lehrkraft über die Lehrbefähigung verfügt und ihr entsprechend eingesetzt wird.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend § 8 Absatz 1 und 2 EFG. Sie soll die Gleichwertigkeit der Ersatzschule (vgl. § 56 Abs. 4) sichern. Mit dem Erfordernis der Beachtung der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften auch bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter wird angeknüpft an die Rechtsprechung des OVG Münster.

zu § 103:

Diese Vorschrift ist neu. Im Interesse der Rechtssicherheit werden beim Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern zwischen freien und öffentlichen Schulträgern entstehende dienst- und versorgungsrechtliche Fragen grundsätzlich geregelt. Die „statusgleiche“ Übernahme von Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhabern in den öffentlichen Schuldienst erfordert das Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Liegen diese vor, entfällt die Befassung des Landespersonalausschusses. Wenn freie Schulträger mit Lehrkräften Planstelleneinhaberverträge abgeschlossen haben, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und die stattdessen über gleichwertige Bildungsnachweise (§ 7 EschVO) verfügen, gilt Absatz 1 nicht. In diesem Fall hängt die „statusgleiche“ Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst weiterhin von der Entscheidung des Landespersonalausschusses ab.

Absatz 3 sieht über die Regelung des § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) hinaus aus ersatzschulspezifischen Gründen und zur Durchlässigkeit des Schulwesens längere Beurlaubungszeiträume vor.

zu § 104:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht. Sie übernimmt die Vorschrift des § 9 ESchVO. Die näheren Einzelheiten zur Schulaufsicht über Ersatzschulen enthält der Runderlass des KM vom 23.10.1989.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die Regelungen der §§ 2 und 4 Abs. 4 ESchVO übernommen.

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Durchführung der §§ 99 bis 104.

Zweiter Abschnitt - Ersatzschulfinanzierung

Vorbemerkung:

Der Abschnitt Ersatzschulfinanzierung stellt im Unterschied zu den anderen vorrangig unter dem Aspekt der Rechtsbereinigung in das Schulgesetz eingearbeiteten Gesetzen eine vollständige inhaltliche Neufassung der ersatzschulfinanzrechtlichen Regelungen dar. Dabei werden allerdings die bewährten Grundstrukturen des bisherigen Ersatzschulfinanzgesetzes (EFG) bei der Einführung von Kostenpauschalen in dafür geeigneten Teilbereichen beibehalten.

1. Der Landesgesetzgeber hat nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW grundsätzlich die Möglichkeit zu entscheiden, nach welchem Zuschussverfahren Kostenerstattungen vorgenommen werden.
2. Außerhalb von NRW werden in fast allen Bundesländern Pauschalverfahren angewendet, nach denen die Kosten in Form eines Vom-Hundert-Satzes der vergleichbaren Kosten einer Schülerin bzw. eines Schülers einer öffentlichen Schule (allein oder kombiniert mit Bedarfsverfahren) bezuschusst werden. Im Vergleich dazu erscheint das einzelschulbezogene Defizitdeckungsverfahren in NRW wegen seines deutlich höheren Verwaltungsaufwands bei der Landesverwaltung und den Ersatzschulträgern und seiner relativ engen Zweckbindung eher rückständig.
3. In den letzten Jahren ist es immer häufiger notwendig geworden, die aufgrund neu definierter Auffassungen von Privatschulfreiheit extensiver in Anspruch genommenen Gestaltungsrechte

der Schulträger sowie die Auswirkungen des Modernisierungsprozesses im öffentlichen Schulwesen ("Selbstständige Schule") mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen auf die EFG-Landeszuschüsse zeitnah durch - rechtlich nicht immer unproblematische - Verwaltungsvorschriften zu steuern.

4. Das bisherige Defizitdeckungsprinzip der Ersatzschulfinanzierung wird daher auf eine Teilpauschalierung des Personalaufwands und eine Vollpauschalierung des Sachaufwands umgestellt. Durch eine eigenverantwortliche Ressourcenbewirtschaftung in diesen Bereichen soll eine größere Selbstständigkeit der Ersatzschulen und ein effizienterer Einsatz der nur begrenzt verfügbaren Landeszuschüsse erreicht werden. Durch Öffnungsklauseln, die die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses oder eines besonderen öffentlichen Interesses ermöglichen, wird dem individuellen Förderanspruch der einzelnen Ersatzschule in Höhe der Aufwendungen für vergleichbare öffentliche Schulen Rechnung getragen.
5. Mittels einer gesetzlichen Option (§115 Abs. 2) soll in einem zeitlich und regional begrenzten Modellvorhaben "Personalkostenpauschale" erprobt werden, ob nach dem Vorbild anderer Bundesländer eine Vollpauschalierung der gesamten Lehrpersonalkosten auf der Basis eines generellen finanziellen Status quo des Ausgabenvolumens realisiert werden kann.
6. Die verfassungsrechtliche Verankerung des Leistungsanspruchs der Ersatzschulen in Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 LV NRW bedingt eine detaillierte Regelung des Umfangs und der Höhe der Landeszuschüsse im Gesetz selbst.
7. Der der Neuregelung zu Grunde liegenden Konzeption haben im Ergebnis alle in der ARGE Freier Schulen vertretenen Ersatzschulträger grundsätzlich zugestimmt. Die Ersatzschulträger verbinden dies mit der Erwartung einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung auch für sie. Sie betonen dabei, dass die Pauschalierung nicht zu einer Existenzgefährdung von Ersatzschulen führen dürfe und deshalb der finanzielle Status quo der Landeszuschüsse gesichert bleiben müsse.
8. Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, insbesondere zur Erhöhung der Eigenleistung in § 106, bleiben unberührt.¹

zu § 105:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 EFG.

Absatz 1 Satz 3 beinhaltet einen der zentralen Regelungspunkte der Ersatzschulfinanzierung, das Ausgabenbegrenzungsgebot des bisherigen § 7 Abs. 1 1. HS EFG. Er hebt hervor, dass Obergrenze einer Bezuschussung grundsätzlich nur das Ausgabeverhalten vergleichbarer öffentlicher Schulen sein kann. Eine Ausnahme hiervon stellt § 108 Abs. 2 dar.

Absatz 2 konkretisiert abschließend den bezuschussungsfähigen Personal- und Sachaufwand zur Sicherung des Schulbetriebs.

Die - vielfach kritisierte - Änderung des § 1 Abs. 2 des bisherigen EFG durch Artikel II Nummer 5 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), die eine Gewährung eines 50 %-igen Landeszuschusses an vorläufig erlaubte Ersatzschulen erst ab dem vierten Rechnungsjahr mit Aufnahme des Unterrichtsbetriebs vorsieht (Wartefrist), wird in Absatz 3 für die wenigen denkbaren Anwendungsfälle (derzeit eine Ersatzschule mit vorläufiger Erlaubnis) abgemildert.

Vorläufig erlaubte Ersatzschulen erhalten nach der Neuregelung in Absatz 3 ab Genehmigung rückwirkend für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 vom Hundert der Landeszuschüsse, die bei sofortiger Genehmigung zu leisten gewesen wären. Mit dieser Neuregelung wird ein fairer Interessenausgleich geschaffen zwischen dem berechtigten Anspruch des Staates, Landeszuschüsse nur an Ersatzschulen zu leisten, die die Gewähr für einen gleichwertigen dauerhaften Schulbetrieb unter Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen bieten, und den Belangen solcher Schulträger, die im Nachhinein für ihre Ersatzschule die Genehmigung erlangen, sodann einen Teil ihrer zwischenzeitlichen Aufwendungen refinanziert zu erhalten.

¹ Sofern sich hieraus für den Gesetzentwurf Änderungen ergeben sollten, so werden diese zu einem späteren Zeitpunkt eingearbeitet.

§ 1 Abs. 2 ESchFG des Landes Hessen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. März 2002 (GVBl. Hessen I S. 64) trifft eine vergleichbare Regelung.

Absatz 4 enthält eine Regelung zu den sog. Bündelschulen. Unter diesem Begriff sind in ständiger Verwaltungspraxis Schulen verschiedener Schulformen desselben Schulträgers zu verstehen, die gemäß § 1 Abs. 2 ESchVO organisatorisch oder wirtschaftlich so zusammengefasst sind, dass sie im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung als eine Schule zu behandeln sind.

Der in Absatz 5 geforderte Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers einer Ersatzschule war bisher ungeschriebene Refinanzierungsvoraussetzung. Die Aufnahme dient der Klarstellung entsprechend den vergleichbaren Regelungen der anderen Bundesländer. Die Bestimmung in Abs. 5 Satz 2 entspricht der bisherigen Rechtsauffassung, dass die Höhe des EFG-Landeszuschusses bereits dem Verzicht auf eine - nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 LV NRW an sich bei Beachtung des Sonderungsverbots zulässige - Schulgelderhebung Rechnung trägt. Zieht ein Schulträger dennoch Schulgeld ein, wäre dies als zusätzliche Einnahme in den Haushalt der Ersatzschule einzustellen und würde im Rahmen des außerhalb der Kostenpauschalen nach wie vor geltenden Defizitdeckungsprinzips nur den Landeszuschuss vermindern.

Absatz 5 Satz 3 entspricht den bisherigen Verwaltungsbestimmungen zu § 2 EFG; eine gesetzliche Regelung ist für Insolvenzfälle erforderlich.

Absatz 6 verweist auf die Eigenverantwortlichkeit des Schulträgers für einen nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung (LHO) wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der bereitgestellten Landesmittel. Die Verpflichtung des Schulträgers, die Landeszuschüsse durch Aufbringung eigener Mittel zu ergänzen, entspricht ständiger Rechtsprechung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichte zur Förderpflicht des Staates nach Artikel 7 Abs. 4 des GG, die Existenz der Ersatzschule als Institution zu sichern und zu schützen. Dies setzt aber andererseits eine angemessene Eigenleistung des Schulträgers im Rahmen des von ihm zu tragenden Unternehmerrisikos voraus.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 EFG.

zu § 106:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der §§ 5 Abs. 1, 6 und 7 Abs. 1 2. HS EFG.

Absätze 2 und 3 enthalten die Kernaussage zum "pauschalierenden Defizitdeckungsprinzip" und bestimmen, welche Aufwendungen nach den erforderlichen tatsächlichen Ausgaben zu bezuschussen sind oder in Form von Kostenpauschalen refinanziert werden.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 EFG.

Absatz 3 Sätze 2 und 3 enthalten als wesentliches Element einer flexiblen Ressourcenbewirtschaftung bei Budgetierung der Haushaltsmittel eine Regelung zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kostenpauschalen.

Absatz 3 Satz 4 enthält den Auftrag an das Ministerium, die Angemessenheit der Kostenpauschalen bei neu hinzutretenden Kostenfaktoren oder bei wesentlichen Kostenveränderungen zu überprüfen.

Absatz 4 beinhaltet die unveränderten Regelungen zur Höhe der Regeleigenleistung gemäß § 6 Abs. 2 EFG, differenziert nach Eigentümern, die die Schulgebäude und -räume zur Verfügung stellen (Anrechnung in Höhe von 7 v.H. der Regeleigenleistung), sowie nach Schulträgern, die diese anmieten. Bei der Bereitstellung der Schuleinrichtung entfällt wegen des hohen Verwaltungsaufwandes künftig das - nur vereinzelt ausgeübte - Wahlrecht, derartige Anmietungen des Schulmobiliars und der weiteren Schuleinrichtung auch "spitz" abrechnen zu können. Diese wird zukünftig durch Anrechnung in Höhe von 2 v.H. auf die Regeleigenleistung pauschaliert abgegolten.

Abs. 5 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 1 EFG, wonach für die Lernmittelkosten und Schülerfahrkosten die Eigenleistung des Schulträgers entfällt. Sowohl für die Lernmittelkosten als auch für die Schülerfahrkosten gelten die Regelungen für die öffentlichen Schulen akzessorisch. Die den Schülern zugute kommende Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkostenerstattung wird auch vorläufig erlaubten Ersatzschulen in gleicher Höhe wie genehmigten Ersatzschulen gewährt.

Die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 EFG sind Gegenstand der zu § 96 Abs. 4 zu erlassenden Schülerfahrkostenverordnung. In die Verordnung nach § 96 Abs. 4 Nummer 5 soll die bisherigem Recht entsprechende Refinanzierung von Schülerfahrkosten nur bis zur nächstgelegenen

öffentlichen Schule ergänzt werden durch ein Wahlrecht des Schulträgers auf Refinanzierung der Schülerfahrkosten bis zur tatsächlich besuchten Schule, sofern der Schulträger von allen anspruchsberechtigten Fahrschülern, die nicht über eine Schülerzeitkarte mit Mehrnutzen bei Leistung eines Eigenanteils verfügen, einen Pauschalbetrag erhebt. Der Pauschalbetrag soll sich auf die Hälfte der in § 96 Abs. 3 genannten maximal möglichen Eigenanteile belaufen. Er reduziert als eine in den Haushalt der Ersatzschule einzustellende Einnahme den vom Land zu refinanzierenden Fahrkostenaufwand. Hierdurch werden die Mehrausgaben nicht nur kompensiert, sondern auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bewirkt.

Absatz 6 präzisiert den bisherigen § 6 Abs. 4 EFG i.V.m. den Aussagen des Runderlasses vom 7. Januar 1986 "Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 6 Abs. 4 EFG" - BASS 11-03 Nummer 4 - und legt die Dauer der Ermäßigung einheitlich auf höchstens fünf Rechnungsjahre fest. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis im Rahmen der Ermessensbindung und folgt der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Absatz 7 erweitert den bisherigen § 7 Abs. 1 2. HS EFG, indem er neben der bisherigen Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses das Institut auch für andere Tatbestände i.S. eines besonderen öffentlichen Interesses öffnet.

Diese Öffnungsklausel trägt dem Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 LV NRW ("Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse") in ausreichendem Maße Rechnung und ist bei Anwendung der Kostenpauschalen als Steuerungselement zur Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit unverzichtbar. Das pädagogische Interesse ist auch bisher im Rahmen des Beurteilungsermessens im Sinne eines begründeten Interesses der Allgemeinheit weit ausgelegt worden. Ein Zusatzbedarf kann in der Profilbildung der Schule begründet liegen (Teilnahme an Schul- und Modellversuchen, Entwicklungsvorhaben oder zusätzlicher Ausstattungsbedarf z.B. bei speziellen Berufskollegs), aber auch von der Aufgabenstellung her gerechtfertigt sein (z.B. zusätzlicher Personal- und Sachaufwand für Maßnahmen zur Integration Behinderter an allgemeinbildenden Schulen, bei Schulen in schwierigem sozialen Umfeld, höhere Ausgaben für abweichenden Raumbedarf bei Schulbauten z.B. genehmigter Ganztagschulen oder bei Förderschulen für höheren Bewirtschaftungsaufwand (z.B. für Reinigung, Unterhalt von Lehrschwimmbecken sowie zusätzliche Hausarbeiter).

In besonders gelagerten Einzelfällen kann nach Absatz 10 bei herausgehobenem Landesinteresse auch die Regeleigenleistung vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dauerhaft herabgesetzt werden (z.B. Förder-Berufskollegs in Berufsbildungswerken).

zu § 107:

Die Vorschrift fasst - in den Absätzen 1 und 2 - die Finanzierungsregelungen der §§ 3 und 8 Abs. 3 EFG für das lehrende Personal zusammen. Darüber hinaus trifft sie in Absatz 3 Pauschalierungsregelungen für die Kosten des Einsatzes von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen der zusätzlichen Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe (Personalbedarfspauschale) und für die weiteren Personalnebenkosten (Personalnebenkostenpauschale).

Absatz 1 verweist für die Refinanzierung des normalen Unterrichtsbedarfs (Grundstellenbedarfs) nach dem Defizitdeckungsprinzip wie der bisherige § 3 EFG auf § 92 und die danach erlassene Verordnung. Hierzu zählen nach Maßgabe der Rechtsverordnung die Schüler-Lehrer-Relationen zur Errechnung des Grundstellenbedarfs sowie die relationsmäßig ausgewiesenen Stellenzuschläge für Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe einschließlich der Stellen für Personal- und Schwerbehindertenvertretung. Dabei ist zukünftig auch vorgesehen, die Ersatzschulen auszunehmen

1. vom Rundungsverfahren des § 7 Abs. 3 VO zu § 92, da dieses für die einzelne Ersatzschule i.d.R. nicht praktikabel ist;
2. von der Anrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf das Stellensoll der Schule zur Hebung der Ausbildungsbereitschaft der Ersatzschulen.

Die Gestellung von Lehrkräften aus Ersatzschulen, die als Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren oder im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung sowie für andere schulische Zwecke vorübergehend im öffentlichen Schulbereich tätig sind, wird dem Schulträger ohne Aufbringung einer Eigenleistung bezuschusst.

Die Regelung des § 10 EFG für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften entfällt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Damit stehen diesen zukünftig bei Neueinstellungen dieselben - ungekürzten - Bezüge zu wie allen anderen Lehrkräften. Angesichts der verschwindend geringen Anzahl noch vorhandener Ordenlehrkräfte erschien die Beibehaltung dieser Sonderregelung - Abgeltung des Unterhalts und der Altersversorgung in Höhe von 70 vom Hundert der Durchschnittsbezüge - nicht mehr sach- und zeitgerecht, insbesondere auch angesichts der neu eingeführten Pauschalen. Für Altfälle trifft § 115 Abs. 8 i.V.m. den bisherigen Veraltungsbestimmungen Nummer 10.1 bis 10.5 VVzEFG Übergangsregelungen.

Die Gleichbehandlung für neu eintretende Ordenslehrkräfte gilt sowohl für Lehrkräfte im Planstelleninhaber Verhältnis als auch für Lehrkräfte in einem sonstigen Anstellungsverhältnis.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3 EFG.

Die Personalbedarfspauschale für zusätzliche Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe und die Personalnebenkostenpauschale des Absatzes 3 sind im Bereich der Personalkosten die einzigen neu eingeführten Pauschalierungstatbestände.

Die Personalbedarfspauschale i.H.v. 2 v.H. des Stellensolls soll das bisherige zeit- und verwaltungsaufwändige Bewilligungsverfahren insbesondere für Vertretungsunterricht und andere vergleichbar öffentlichen Schulen anzuerkennenden generellen Sonderbedarfe durch Festsetzung eines prozentualen Stellenzuschlags auf das Grundstellensoll ablösen.

Die Personalnebenkostenpauschale soll das bisherige System der Refinanzierung der einzeln belegten Aufwendungen für Unterstützungen, Fürsorgeleistungen, ärztliche Untersuchungen und Schutzimpfungen, Trennungsentschädigungen und Umzugskostenvergütungen sowie Aufwendungen für die eigene Lehrerfortbildung der Schulträger sowie den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst und Ähnliches durch einen Pauschalbetrag in Höhe eines prozentualen Stellenzuschlags auf das Grundstellensoll ablösen. Dieser soll 0,5 v.H. des Stellensolls an Grundstellen betragen.

Aufwendungen für Beihilfe und Unfallfürsorge (§ 30 ff BeamtVG) sind weiterhin gemäß § 106 Abs. 2 Nummer 1 spitz zu bezuschussen.

Der im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzende Pauschalbetrag je Stelle und Schulform soll den kapitalisierten Beträgen der Schulformen beim Modellversuch "Selbstständige Schule" entsprechen.

Die neue Regelung in Absatz 4 ersetzt den bisherigen § 9 Abs. 2 EFG bezüglich der Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs durch nicht pädagogisches Personal.

Die aufgeführten Kostenpauschalen für das notwendige Verwaltungspersonal (Schulsekretärin) sowie Hauspersonal (Hausmeisterin/Hausmeister sowie evtl. zusätzliche Hausarbeiterin/Hausarbeiter) waren bereits in den bisherigen Verwaltungsbestimmungen zum EFG in ähnlicher Form enthalten. Allerdings bestand daneben noch die rechtliche Möglichkeit, die verwaltungsaufwändige Spitzabrechnung der anfallenden Kosten für Verwaltungs- und Hauspersonal anstelle der nur erlassweise umgesetzten Kostenpauschale zu wählen. Die Regelungen zu den Kostenpauschalen schließen dies nunmehr aus; ein - nur noch vereinzelt reklamiertes - Wahlrecht des Schulträgers entfällt.

Bemessungsgrundlage für die zu bezuschussenden Stellen des Verwaltungspersonals (Verwaltungskostenpauschale) sind dabei nach Schulformen gestaffelt festgesetzte Schwellenwerte von Schülerzahlen. Die bisherige Anlage 3 der VVzEFG i.V.m. Nummer 9.21 VVzEFG soll ohne größere Änderungen übernommen werden. Der bisher gesondert refinanzierte Pauschalbetrag für Fachberaterinnen und Fachberater entfällt ersatzlos. Die hiernach ermittelten Stellen werden sodann mit einem - bisher erlassmäßig festgelegten - Pauschalbetrag der Vergütungsgruppe BAT VI b (35 Jahre, Ortszuschlag-Tarifklasse II, Stufe 3, allgemeine Zulage, 21 v.H. Sozialversicherungs- und Versorgungszuschlag - Arbeitgeberanteil) ausfinanziert.

Die Hauspersonalkostenpauschale bemisst hingegen die bezuschussungsfähige Stellenzahl an Hausmeisterinnen und Hausmeistern und evtl. zusätzlichen Hausarbeiterinnen und Hausarbeitern nach dem Umfang der zu bewirtschaftenden Schulfläche. Auch hier soll die Regelung der Nummer 9.24 VVzEFG einschließlich der Festlegungen zu den Schwellenwerten je m² schulisch genutzter Fläche im Rahmen eines finanziellen Status quo übernommen werden. Die bisherige Refinanzierung der ermittelten Stellenausstattung für Hausmeisterinnen und Hausmeister nach Teil II Abschnitt O der Anlage 1 a zum BAT i.V.m. SR 2 r BAT soll durch eine pauschale Abgeltung des Personalaufwands in Höhe eines festzusetzenden Durchschnittsbetrages wie bei der Verwaltungskostenpauschale abgelöst

werden. Dieser Betrag ist nach den getroffenen Feststellungen zu den Durchschnittsvergütungen des Hauspersonals - höheres Lebensalter, höhere Kinderzahl - nach Vergütungsgruppe VI b BAT Endstufe (Ortszuschlag Tarifklasse II, Stufe 4, Allgemeine Zulage, 21 v.H. Sozialversicherungs- und Versorgungszuschlag - Arbeitgeberanteil) festzusetzen.

zu § 108:

§ 108 geht über die bisher in § 12 Satz 1 EFG enthaltene Regelung insoweit hinaus, als er neben einer bereits zuvor gesetzlich zugelassenen - nunmehr erweiterten - Sachkostenpauschale (Grundpauschale Absatz 1) auch eine Bewirtschaftungspauschale (Absatz 2) abweichend von § 12 Satz 2 EFG vorsieht. Ein Wahlrecht des Schulträgers, ob er die Kostenpauschale in Anspruch nehmen oder statt dessen "spitz" abrechnen will, entfällt. Aufgrund der Flexibilisierung und Budgetierung der Sachausgaben sind die Kostenpauschalen gemäß § 106 Abs. 3 gegenseitig deckungsfähig ("Swing").

Die Sachkosten-Grundpauschale umfasst im Wesentlichen die bisher in den VV zu § 12 EFG getroffenen Regelungen. Die Bemessung ist auf der Grundlage des vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik 1997 festgestellten Ausgabenaufwands für vergleichbare öffentliche Schulen zuletzt zum 1. Januar 2002 unter Einbezug weiterer Sachkostentitel einschließlich der für Ersatzschulen bestimmten Mittel der "e-nitiative.nrw" in Euro fortgeschrieben worden.

Die Bewirtschaftungspauschale nach Absatz 2 umfasst nahezu alle nicht von der Sachkosten-Grundpauschale erfassten Sachausgaben für den laufenden Schulbetrieb einschließlich der Aufwendungen für Reinigungskräfte. Ausgenommen sind allein aufgrund gesonderter Regelung Miete, Bauunterhaltung und Baukosten. Abweichend vom Grundprinzip, wonach eine Bezuschussung von Ersatzschulen nur bis zur Höhe der Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen zulässig ist, wird mit der neu eingeführten Bewirtschaftungspauschale hier ausnahmsweise ein landesweiter aktueller Durchschnittswert von 4 Jahren an tatsächlichen Bewirtschaftungsausgaben je m² anerkannter schulisch genutzter Fläche für Ersatzschulen zugrunde gelegt. Eine Besitzstandswahrung ist in § 115 Abs. 3 im Sinne einer vorübergehenden Bezuschussung der tatsächlichen Aufwendungen vorgesehen, sofern diese einen in der Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Bewirtschaftungspauschale entfaltet somit erst nach der Übergangszeit von 3 Jahren ihre volle Wirkung.

Eine Orientierung an den tatsächlichen Aufwendungen der Träger vergleichbarer öffentlicher Schulen durch Ermittlung eines Landesdurchschnittswertes an vergleichbaren Bewirtschaftungsausgaben ist angesichts der Praxis kommunaler Schulträger, dies auf ganz unterschiedliche kommunale (Teil-) Budgets zu verteilen, seit langem mangels verlässlichen Datenmaterials nicht mehr herstellbar. Danach konnten schon bisher allein die notwendigen tatsächlichen Ausgaben der Einzelschule im Rahmen der Defizitdeckung der Refinanzierung der Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt werden.

Einer der Hauptkritikpunkte auch des Landesrechnungshofs zum Ausgabeverhalten der Schulträger war dabei die extreme Bandbreite von Bewirtschaftungsausgaben selbst gleich großer Schulen derselben Schulform, die dringend der Limitierung durch Setzung eines angemessenen Kostenrahmens bedarf.

Unprofessionelles Ausgabeverhalten bei den Bewirtschaftungskosten oder "luxuriöse Aufwendungen" soll daher vom Land nicht mehr über das Defizitdeckungsprinzip bezuschusst werden müssen:

Mit der durch Rechtsverordnung beabsichtigten Festlegung eines landesweiten Durchschnittswertes von Bewirtschaftungskosten je m² anerkannter schulisch genutzter Fläche durch Absatz 2 i.H. von 33,- - EUR je m² wird insoweit eine Vergleichbarkeit der Ersatzschulen untereinander hergestellt und damit - oberhalb eines zunächst tolerierten Höchstbetrages - ein erkennbar unwirtschaftliches Ausgabeverhalten von Schulträgern nicht mehr bezuschusst. Bei den total unterschiedlichen Flächenmaßen der Schulgebäude sind allerdings kostenbegrenzende Flächenhöchstgrenzen, abgeleitet aus den jeweils genehmigten Schulraumprogramm (§ 110 Abs. 6) notwendig, um eine generelle Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Schulwesen nach wie vor zu gewährleisten und alle Ersatzschulen im Ergebnis gleich zu behandeln.

Mittel der Bewirtschaftungspauschale gelten auch dann als verausgabt, wenn diese im Rahmen eines Energie-Contracting-Vertrags zur Anlagenmodernisierung in Höhe der bisher tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben an Energie als Einsparungen zur Gegenfinanzierung herangezogen werden. Gleiches gilt für sogenannte "Fifty-Fifty-Modelle" von Energieeinsparprojekten für "Belohnungsanreize" angemessenen Umfangs an Schülerinnen und Schülern, wenn aufgrund dieser Maßnahmen die

Bewirtschaftungskosten nachhaltig und auf Dauer gesenkt werden konnten. Damit werden langjährige Bemühungen anerkannt, denen im Rahmen des Defizitdeckungsverfahrens bisher aufgrund der ausdrücklichen Vorschrift des § 12 Satz 2 EFG nicht entsprochen werden konnte. Dies wird in den neu zu erlassenden Verwaltungsvorschriften klargestellt.

Absatz 3 enthält eine Sonderpauschale für die kleinere und größere Bauunterhaltung. Diese ist als gesonderte Pauschale in Höhe von 1,8 vom Hundert des Neubauwertes 1970 bereits Bestandteil des bisherigen Musterhaushaltsplans zum EFG gewesen. Aufgrund der Einbeziehung auch der bisher besonders bezuschussten Kosten für die Pflege der vorhandenen Außenanlagen (+ 0,1 v.H.) und Außensportanlagen (+ 0,2 v.H.) soll der Pauschalwert in der Rechtsverordnung - entsprechend den ermittelten Durchschnittswerten der hierfür erfolgten tatsächlichen Aufwendungen - insgesamt geringfügig auf 2,1 vom Hundert des Neubauwertes 1970 angehoben werden. Diese Unterhaltungspauschale ist insoweit gesonderter Bestandteil der Bewirtschaftungspauschale.

Absatz 4 regelt die Anpassung der Kostenpauschalen an die Kostenentwicklung.

Aufgrund der Flexibilisierung und Budgetierung der kommunalen Ausgaben für Schulen ist eine Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Schulwesen immer schwieriger bzw. mit Einführung der Schulpauschale für öffentliche Schulen ab dem Haushaltsjahr 2002 praktisch unmöglich gemacht worden. Daher sollen notwendige Anpassungen aufgrund von Kostensteigerungen nunmehr als Index an die Steigerung der Lebenshaltungskosten gekoppelt werden. Dies entspricht der auch in anderen Bereichen - u.a. im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) praktizierten Regelung (§ 2 Abs. 6 der Betriebskostenverordnung zum GTK vom 1. Januar 1994 (GV. NRW. S. 144) in der geltenden Fassung.

Die wie bisher bei der Sachkostenpauschale nach drei Jahren vorzunehmende prozentuale Anpassung der Pauschalbeträge soll sich an der Höhe der festgestellten prozentualen Veränderung des Preisindex orientieren.

zu § 109:

Die Regelung des Absatz 1 übernimmt die bisher nur in Nummer 6.22 VV zu § 6 EFG enthaltene kostenbegrenzende Bestimmung zur Bezuschussung allein einer ortsüblich angemessenen Miete, wobei als Orientierungsmaßstab die Nettokaltmiete für Büromieten "mittlerer Nutzungswert" gemäß RDM-Mietspiegel beibehalten bleiben soll. Bis zur Höhe eines in der Rechtsverordnung festzulegenden angemessenen Landesdurchschnittsbetrags (monatlich bis zu 7,50 Euro je m² anerkannter schulisch genutzter Fläche) soll die Bezuschussung allerdings ohne weitere Prüfung auf der Grundlage des Mietvertrages erfolgen (Mietpauschale); darüber hinaus ist die Mietfestsetzung von einem entsprechenden konkreten Nachweis abhängig.

Ist der Schulträger mit der als angemessen festgesetzten Miete nicht einverstanden, kann er auf seine Kosten auch eine neutrale Mietwertermittlung durch den Gutachterausschuss nach der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 7. März 1990 (GV. NRW. S. 156) als Basis für die Mietfestsetzung beantragen.

Für die laufenden Mietverträge verbleibt es aus Gründen des Bestandsschutzes für den Vertragszeitraum i.d.R. bei der anerkannten Mietfestsetzung für die Bezuschussung. Die zu bezuschussende Raumfläche der Schule ergibt sich aus dem von der Schulaufsicht anerkannten Raumprogramm.

Entgelte für die im Rahmen lehrplanmäßigen Unterrichts genutzten, aber nicht im Eigentum des Schulträgers stehenden Schwimmbäder und sonstigen Sportstätten sind nach Absatz 4 nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezuschussen, sofern sie in dieser Höhe auch anderen privaten Nutzern (Sportvereine) abverlangt werden.

zu § 110:

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 13 EFG und den in den VV zu § 13 EFG enthaltenen Vorschriften.

Eine komplette Überarbeitung, die die Fördertatbestände klarer als bisher umreißt und die Entscheidungsbefugnisse ganz auf die Ebene der oberen Schulaufsicht verlagert, ist schon deshalb geboten, da im öffentlichen Schulbereich die Landeszuschüsse für kommunale Schulbauten in der Schulpauschale aufgegangen sind.

Kleinere Bauinvestitionen bis zu 20.000 Euro bleiben nach Absatz 3 Nummer 4 von der Förderung ausgenommen; diese Kosten werden durch die Bauunterhaltung im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 3) abgedeckt).

Für bauliche Instandsetzungsmaßnahmen bemisst sich der bezuschussungsfähige Bauaufwand nach Absatz 5 entsprechend dem bisherigen § 13 Abs. 1 EFG i.V.m. Nummer 13.2 Unterabsatz 2 VV zu § 13 EFG nach den anzuerkennenden tatsächlichen Baukosten.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 2 EFG i.V.m. Nummer 13.2 Unterabsatz 3 VV zu § 13 EFG.

Maßgebend sind zu Abs. 6 Unterabsatz 1 die weiterhin anwendbaren Vorgaben zum Schulraumbedarf - Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen vom 19. Oktober 1995 - BASS 10-21 Nummer 1 -, die zunächst bis zum 31. Dezember 2005 befristet fortgelten.

Die auf Grund der Schulpauschale für den öffentlichen Schulbereich obsolet gewordenen Vorgaben zu Richtsatzkosten der Richtlinien zur Schulbauförderung - SBauF - vom 6. Juli 1995 (MBI. NW. 1995, S. 1313) sind für die Finanzierung von Schulbauten im Ersatzschulbereich im Rahmen eines finanziellen Status quo wegen ihrer kostenbegrenzenden Funktion nach wie vor unverzichtbar.

In die Rechtsverordnung werden die bisherigen Vorgaben zu den Richtsatzkosten - auf Euro umgestellt - eingearbeitet, so dass der Status quo gewahrt bleibt.

Absatz 7 Satz 1 übernimmt die bisher nur in Nummer 13.2 Unterabsatz 1 VV zu § 13 EFG enthaltene kostenbegrenzende Vorschrift, dass eine Bezuschussung von Darlehenszinsen nur bis zu 50 vom Hundert der anerkannten Gesamtkosten und bis zur Höchstdauer von 10 Jahren zulässig ist.

Absatz 7 Satz 2 stellt gesetzlich klar, dass Zuschüsse Dritter hier nicht auf den Landeszuschuss angerechnet werden sollen. Dies entspricht der gängigen Praxis, wonach kommunale Schulträger freiwillige Beiträge zu den Baukosten von Ersatzschulen leisten dürfen, da sie insoweit von ihrer originären Errichtungs- und Unterhaltungspflicht befreit sind. Die Schulpauschale des GFG schließt Ersatzschulen nicht ein.

Absatz 8 entspricht den im Runderlass vom 15. November 1989 (BASS 11-02 Nummer 1) für Zuschüsse an kommunale, vom Land geförderte Schulgebäude getroffenen Regelungen bei Zweckentfremdung (s. bisherige Nummer 13.3 VV zu § 13 EFG), die insoweit auch nach den neuen Rückforderungsrichtlinien vom 15. Juli 2003 (MBI. NRW. 2003 S. 792) fortgelten.

zu § 111:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 11 EFG und der VV zu § 11 EFG. Das bisher nur in den VV zu § 11 EFG auf Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber beschränkte Übernahmeangebot in den öffentlichen Schuldienst wird auf alle angestellten hauptberuflichen Lehrkräfte im einem unkündbaren Beschäftigungsverhältnis mit voller Lehramtsbefähigung erstreckt; dies entspricht der langjährigen Handhabung.

Ist eine dem bisherigen Amt gleichwertige Verwendung nicht möglich, ist entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 2 LBG zu verfahren.

Das Ruhegehalt und die Versorgungslasten für Planstelleninhaberverhältnisse aufgelöster Ersatzschulen werden gemäß Absatz 2 nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung künftig vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bei Wegfall der Ersatzschule berechnet und ohne Abzug einer Eigenleistung voll ausgezahlt. Damit entfällt aus Verwaltungsvereinfachungs- und Kostengründen auch die bisherige Bestimmung einer anderweitigen "Haushaltsersatzschule", die für die verwaltungsmäßige Bearbeitung gemäß Nummer 9.210 VV zu § 9 EFG einen Ausgleich in Höhe von bis zu 1 vom Hundert der zu leistenden Ausgaben im Rahmen der Bezuschussung des Verwaltungspersonals zusätzlich erhielt. Dies entspricht einer nachdrücklichen Forderung des Landesrechnungshofs.

Absatz 5 entspricht § 11 Abs. 5 EFG.

zu § 112:

Die Absätze 1 bis 3 fassen im Kern die haushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 4, 14 und 15 Satz 1 des bisherigen EFG zusammen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 15 Satz 2 i.V.m. Nummer 15.1 Absätze 2 und 3 VV zu § 15 EFG, ergänzt um die Verpflichtung für die oberen Schulaufsichtsbehörden, eintretende Veränderungen bei den in monatlichen Teilbeträgen zu leistenden Abschlagszahlungen zeitnah zu berücksichtigen. Damit sollen hohe Rückforderungen von Landeszuschüssen nach endgültiger Festsetzung der Jahresrechnung zukünftig vermieden werden, die Schulträger oft unerwartet in ihren Dispositionen treffen und in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Absatz 5 präzisiert den alten § 15 Satz 1 EFG i.V.m. der Setzung eines zweijährigen Zeitraums, in dem der Festsetzungsbescheid zu erlassen ist (bisher Nummer 15.2 VV zu § 15 EFG).

Absatz 7 regelt nunmehr in gesetzlicher Form die Möglichkeit einer Aufrechnung der Rückforderung und der üblichen Verzinsung nicht fristgerecht zurückgezahlter Beträge in Anlehnung an § 15 Abs. 5 HG 2003 für pauschalierte Zuschüsse an Gemeinden (GV).

zu § 113:

Absatz 1 übernimmt die Vorschriften der bisherigen Nummer 15.1, 1. Absatz VV zu § 15 EFG; die Abgabefrist für die Jahresrechnung wird auf den 1. April verlegt.

Absatz 2 lässt erleichterte Nachweispflichten aufgrund der Einführung von Kostenpauschalen zu (einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 11 VV zu § 44 LHO nur zu bestimmungsgemäßen Verwendung dem Grunde und der Höhe nach).

Absatz 3 lässt auch das Testat eines von einer Wirtschaftsprüfung bestätigten Jahresabschlusses bzw. das Prüftestat des Schulträgers selbst zu, wenn er als Körperschaft öffentlichen Rechts eigene Rechnungsprüfungsstellen hiermit beauftragt (analog § 88 LHO); eine gesonderte Prüfung ist i.d.R. dann nicht mehr erforderlich (§ 114 Abs. 2). Er kann dies auch für andere Schulträger erledigen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3 EFG unter Berücksichtigung der Regelungen zu den Kostenpauschalen (§§ 107 Abs. 3 und 4, 108) und zum Haushaltsfehlbetrag (§ 106 Abs. 2 Unterabsatz 2).

Die Regelung zur - limitierten - Übertragbarkeit von Überschüssen aus den Kostenpauschalen in das nachfolgende Haushaltsjahr in Absatz 5 Satz 2 ist Ausfluss eines modernen Budgetverständnisses für Ersatzschulen. Eine Rücklagen- oder Restebildung ist nicht beabsichtigt. In Höhe der übertragenen Haushaltsreste gilt vielmehr die Eigenleistung des Folgejahres für den Schulträger bereits als erbracht.

zu § 114:

Die Regelung übernimmt inhaltlich Aussagen des bisherigen § 16 EFG i.V.m. Nummer 16.1 bis 16.3 VV zu § 16 EFG einschließlich des jetzt ausdrücklich erwähnten Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs.

Prüfungen können im Bedarfsfalle auch vor Ort erfolgen; eine entsprechende Handhabung soll - der langjährig bewährten Prüfpraxis gemäß (siehe Nummer 15.2 VVzEFG) - den Schulaufsichtsbehörden auch ausdrücklich eingeräumt werden. Wird das sog. Einkaufsmodell gemäß Absatz 3 praktiziert, entfällt jegliche Nachprüfung der Festsetzungen.

Neu sind die Regelungen in Abs. 2 Satz 1 - Übertragung der Prüfung auf spezialisierte Landesbehörden bzw. -einrichtungen und Abs. 2 Satz 2 - i.d.R. keine (Nach-) Prüfungsnotwendigkeit bei Prüftestaten autorisierter Wirtschaftsprüfer oder kirchlicher Rechnungsprüfungsstellen entsprechend der Bestimmung in § 113 Abs. 3.

Bei Auflösung von Ersatzschulen gilt § 111 Abs. 2 Satz 2 (Übertragung auf das LBV NRW).

Absatz 3 beinhaltet das Angebot an die Schulträger, auf deren Antrag hin die ihnen originär obliegende - und durch die Verwaltungskostenpauschale bereits abgegoltene - Bearbeitung der Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten spezialisierten Landesbehörden (Beihilfestellen der Bezirksregierungen, Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen) - gegen Entgelt - zu übertragen (sog. "Einkaufsmodell"). Grund ist die zunehmende Komplexität des Beihilfe- und Versorgungsrechts, die eine korrekte, effektive und personalsparende Bearbeitung nur unter Einsatz spezieller Software und von Großrechnern ermöglicht, über die ein Großteil der Schulträger nicht selbst verfügt.

Die Verwaltungspraxis der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass viele - insbesondere kleinere Schulträger sich nicht zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung in der Lage sahen, so dass die oberen Schulaufsichtsbehörden zu einer Voll- statt einer Nachprüfung unter hohem Verwaltungsaufwand ihrerseits gezwungen waren (sog. "Vorprüfung" im Beihilfebereich). Mit diesem Angebot wird den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und eine deutliche Arbeitsentlastung der oberen Schulaufsicht bewirkt. Eine Prüfungspflicht der Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen entfiel bisher nur dann, wenn ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft das Prüfstat seiner kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle vorlegte. Diese verbreitete und bewährte Praxis wird aber zunehmend aus Personaleinsparungsgründen von den kirchlichen Schulträgern aufgegeben und durch Beauftragung dritter - nicht autorisierter - Stellen ersetzt, was zur verwaltungsmäßigen Mehrbelastung auf Landesseite führt.

Statt einer solchen Vergabe von Teilen einer Personalverwaltung an Dritte (Outsourcing über kirchliche Zusatzversorgungskassen oder über Gemeinden /GV) oder der Beauftragung eigener privater Tochter-GmbH's (Ev. Beihilfeberechnungszentrum Bad Dürkheim, Beihilfeablöseversicherung der PAX auf katholischer Seite) soll daher auch landesseitig eine Bearbeitung gegen Entgelt angeboten werden. Als spezialisierte Landesbehörden kommen für die Versorgungs- und Beihilfebearbeitung der Versorgungsempfänger das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen und für die Beihilfebearbeitung der aktiven Lehrkräfte die zentralen Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen in Betracht. Dies erspart doppelten Verwaltungsaufwand bei sonst notwendiger Prüfung der Festsetzungsbescheide im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen der Schulträger.

Soweit Schulträger die Beihilfen- und Versorgungsbearbeitung nicht übertragen wollen, soll wenigstens die Prüfung der entsprechenden Festsetzungen an Stelle der oberen Schulaufsichtsbehörde durch diese spezialisierten Landesbehörden erledigt werden (siehe Absatz 2).

Zu § 115:

Absatz 1 enthält die Rechtsverordnungsermächtigung; die bisherigen ergänzenden Verwaltungsbestimmungen zum EFG sind entsprechend neu zu fassen.

Mit dem nach Absatz 2 eröffneten "Erprobungsversuch Personalkostenpauschale", der sowohl regional als auch zeitlich beschränkt wird, wird die Umsetzbarkeit einer Vollpauschalierung der Lehrpersonalkosten der aktiven Lehrkräfte, d.h. die Einbeziehung auch des Grundstellenbedarfs für den lehrplanmäßigen Unterricht (Grundstellensoll), geprüft. Der Versuchszeitraum soll sich auf vier Jahre belaufen. Die Bezirksregierungen Arnsberg und Detmold sind als Modellregionen vorgesehen, die auf Antrag der Schulträger eine repräsentative, für den Versuch geeignete Anzahl von Schulen möglichst aller Schulformen und Schulträger (maximal ein Viertel aller Ersatzschulen im Bezirk) hierfür auswählen. Danach ist neu darüber zu befinden, ob eine Vollpauschalierung nach dem Vorbild der meisten anderen Bundesländer grundsätzlich und ggfs. nach welchen Kriterien eingeführt werden kann.

Für den Modellversuch wird das Durchschnittsgehalt zugrunde gelegt, das auf der Basis der Feststellungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik für eine beamtete Lehrkraft einer vergleichbaren öffentlichen Schule der entsprechenden (oder fiktiv zugeordneten) Schulform differenziert nach den Laufbahngruppen des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes je Stelle zu leisten ist. Hinzu tritt ein Abgleich mit den entsprechenden durchschnittlichen Istaussgaben für Ersatzschullehrkräfte aus der letzten verfügbaren Jahresrechnung (Mischkalkulation).

Für angestellte Lehrkräfte erfolgt der allgemein übliche pauschale Sozialversicherungs- und Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert bezogen auf die BesGr. A 12, 6. Stufe BBesO einschließlich Familienzuschlag Stufe 1 zur Abgeltung der vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge und der Arbeitgeberanteile zu einer Zusatzversicherung entsprechend den für vergleichbare angestellte Lehrkräfte im öffentlichen Dienst erfolgenden Leistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Eine Besitzstandswahrung ist nicht geboten, da der Schulträger mittels seines Wahlrechts es selbst in der Hand hat, ob er die Komplettpauschalierung des Modellversuchs für sich als vorteilhafter ansieht oder die Defizitberechnung der Lehrpersonalkosten beibehalten will. Im Rahmen des Versuchs sollen bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit aller Kostenpauschalen Minderausgaben insbesondere durch Unterschreiten des Stellensolls nach Maßgabe der Rechtsverordnung in erhöhtem Umfang mit der Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden können.

Absatz 3 ermächtigt das Ministerium, anstelle des Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) i.H.v. 33,-- EUR je m² für einen Zeitraum von 3 Jahren gestufte Höchstbeträge festzulegen, bis zu denen jeweils die tatsächlich angefallenen Bewirtschaftungskosten noch bezuschusst werden. Zur Gegenfinanzierung der hierdurch noch zugestandenen Mehrkosten erhalten auch die Schulträger mit Bewirtschaftungsausgaben unterhalb des Pauschalbetrags für den Übergangszeitraum nur die tatsächlichen Ausgaben bezuschusst. Für diesen Übergangszeitraum wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Bewirtschaftungspauschale ausgesetzt.

Durch Absatz 4 werden alle bisherigen Sonderbewilligungen mit Inkrafttreten des Gesetzes unter Überprüfungsreserve gestellt. Sie sind zu widerrufen, wenn der zugrunde liegende Bedarf durch die neue Regelförderung gedeckt wird.

Absatz 5 perpetuiert rein vorsorglich die Bestimmung des § 8 Abs. 6 EFG für Restfälle.

Dritter Abschnitt - Ergänzungsschulen

zu § 116:

Diese Vorschrift nimmt die Regelungen der §§ 36, 44 und 45 SchOG in gestraffter Form auf.

zu § 117:

Die Bestimmung übernimmt die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 SchOG.

zu § 118:

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 22 SchpflG enthaltenen Regelungen. Sie betreffen nur die Bildungsgänge der Sekundarstufen I und II und gelten nicht für die Primarstufe.

zu § 119:

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für Ergänzungsschulen ist die Bezirksregierung. Zu ihren Aufgaben gehören die Entgegennahme der Anzeigen von Ergänzungsschulen und die Anerkennung von Ergänzungsschulen.

Die Ergänzungsschule kann nach der Anerkennung hierauf in ihrer Bezeichnung hinweisen. Bietet eine Ergänzungsschule verschiedene Bildungsgänge an, von denen z. B. nur einer anerkannt ist, so muss dieses in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschulen besuchen, können gemäß § 10 Abs.1 Nummer 9 EStG 30 v. H. des für den Besuch der anerkannten Ergänzungsschule aufgewendeten Schulgeldes steuerlich absetzen.

Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann die Anerkennung auf Antrag verliehen werden. Mit der Anerkennung erhalten berufsbildende Ergänzungsschulen das Recht, nach von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigten Ordnungen Prüfungen abzuhalten und eigene Abschlüsse zu vergeben. Bildungsgänge der Berufskollegs können sie nicht anbieten. Im Antragsverfahren ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Lehrpläne und Prüfungsordnungen ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse an der beabsichtigten Ausbildung begründen. Ein besonderes pädagogisches Interesse kann z. B. gegeben sein, wenn die Schule ein innovatives Ausbildungsangebot macht, welches im öffentlichen Bereich nicht existiert. Die Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Diese bestellt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dadurch wird dies aber nicht zu einer staatlichen Prüfung.

Die Anerkennung allgemein bildender Ergänzungsschulen ist an die Feststellung nach § 118 geknüpft. Das Feststellungsverfahren ist durch Runderlass geregelt. Danach kann die Schulpflicht durch den Besuch einer Ergänzungsschule erfüllt werden, wenn festgestellt wurde, dass an dieser Schule mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. Mit der Feststellung nach § 118 erhält die Schule kraft Gesetzes die Anerkennung. Allgemein bildende anerkannte Ergänzungsschulen sind nicht berechtigt, Abschlüsse zu vergeben. Die Anerkennung ändert nichts

daran, dass diese Schulen auch nach der Anerkennung lediglich auf die Nichtschülerprüfung vorbereiten.

Die Schulpflicht ist gemäß § 33 Abs. 3 grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Zielgruppe ausländischer Ergänzungsschulen sind ausländische Kinder und Jugendliche, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Die Anerkennung kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Antrag erteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist im Interesse der Kinder und Jugendlichen, dass Organisation und Unterricht der Schule den in dem jeweiligen ausländischen Staat geltenden Regelungen entsprechen und dass dies von der Botschaft des jeweiligen ausländischen Staates ausdrücklich bestätigt wird. In dem Antragsverfahren ist zu prüfen, ob ein besonderes pädagogisches Interesse oder dauerhaftes öffentliches Interesse an dem Angebot der Ergänzungsschule besteht. Ein öffentliches Interesse kann z. B. angenommen werden, wenn die Anerkennung der Ergänzungsschule der Stärkung des Wirtschaftsstandortes dauerhaft dient. Ausländische anerkannte Ergänzungsschulen können wie bisher ausländische Abschlüsse (a-level, e-level etc.) oder internationale Abschlüsse wie z. B. das IB vergeben.

Vierter Abschnitt - Freie Unterrichtseinrichtungen

zu § 120: Diese Vorschrift übernimmt die Regelung des § 46 SchOG.

Zwölfter Teil - Datenschutz, Schlussvorschriften

Erster Abschnitt - Datenschutz

zu § 121:

In Absatz 1 werden die Regelungen des § 19 SchVG in gekürzter Form zusammengefasst. Anpassungen an das neue Datenschutzgesetz NRW und das Informationsfreiheitsgesetz NRW sind eingearbeitet.

In Absatz 3 werden die Regelungen des § 19 Abs. 3 Satz 1 und 3 SchVG in der durch das Schulrechtsänderungsgesetz geänderten Form übernommen. Sie bilden die Rechtsgrundlage für vergleichende Schulleistungstests wie zum Beispiel die PISA- und IGLU-Studien. Der Begriff der Schulreife wird aufgehoben und durch den Begriff der Schulfähigkeit ersetzt. Tests zur Leistungsbewertung bleiben unberührt.

In Absatz 4 werden die bisherigen Regelungen zu empirischen Untersuchungen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SchVG; § 47 Abs. 8 ASchO) zusammengefasst. Es handelt sich dabei um Untersuchungen, die nicht zum Zwecke der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durchgeführt werden; diese werden von Absatz 2 erfasst.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des Entwurfs werden zu den Absätzen 6 und 7.

zu § 122:

Die Regelungen des § 19 a SchVG werden in Absatz 1 übernommen, einschließlich der Änderungen durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003. Die Zweckbestimmungen wurden entsprechend präzisiert.

Die Regelungen in Absatz 2 basieren auf dem Schulrechtsänderungsgesetz 2003; Die Zweckbestimmungen wurden präzisiert. Die Zahl der Einrichtungen, die die Datenverarbeitung im Auftrag durchführen dürfen, wurde erweitert.

zu § 123:

Die Regelungen des § 19 b SchVG werden übernommen.

Zweiter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften**zu § 124:**

Durch Artikel 9 des EntlKommG ist in § 5 LFG eine befristete Sonderregelung zur Entlastung der kommunalen Haushalte aufgenommen worden (vorübergehende Erhöhung des Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln von höchstens 33 v.H. auf höchstens 41 v.H.). Diese Sonderregelung soll durch das Schulgesetz unberührt bleiben. Sie wird mit Auslauf des 31. Juli 2008 außer Kraft treten.

zu § 125:

Absatz 1 enthält eine Definition des im Gesetz verwandten Begriffs „Eltern“. Bisher finden sich Definitionen des Begriffs der „Erziehungsberechtigten“ in § 17 SchpflG und § 38 Abs. 2 ASchO.

Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 5 Satz 1 ASchO und bedeutet, dass Anträge von den volljährigen Schülerinnen und Schülern an die Schule selbst gestellt und Mitteilungen an die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst gerichtet werden müssen. Die Information der Eltern gemäß § 121 Abs. 7 und das Teilnahmerecht an Sitzungen der Klassenpflegschaft gemäß § 71 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

zu § 126:

Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 entsprechen den Regelungen in § 22 Abs. 2 SchVG. Absatz 1 Satz 3 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 1 SchFG.

Absatz 3 entspricht §§ 13 SchVG.

zu § 127:

Der 1. Halbsatz entspricht § 29 Abs. 2 SchVG. Der 2. Halbsatz regelt die Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person durch die allgemeine Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler. Die Vorschrift ist auf Grund des Artikel 19 Abs.1 Satz 2 GG erforderlich.

zu § 128:

Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechen § 20 SchpflG. Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind neu und belegen Verstöße gegen die Tatbestände der §§ 116 Abs. 2, 5 und 6, 120 Abs. 2 mit einer Geldbuße.

Mit Absatz 3 erhalten die Schulaufsichtsbehörden die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten. Die auf Grund der Ermächtigung in § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG erlassene Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulpflichtgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden (BASS 10 – 32 Nummer 44) regelt die weiteren Zuständigkeiten.

Absatz 4 ist neu. Er sieht vor, dass von den Schulämtern verhängte Bußgelder den kreisfreien Städten und Kreisen zufließen. Zu den Aufgaben der Schulämter gehört auch die personalintensive Durchführung von Verfahren über Ordnungswidrigkeiten. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, durch diese gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die in solchen Verfahren vereinnahmten Gelder – Bußgelder, Gebühren, Auslagen – den Haushalten der kreisfreien Städte und Kreise zufließen.

zu § 129:

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich den §§ 47 SchOG, 36 SchVG, 19 Abs. 2 SchMG, 23 SchpflG, 13 SchFG, 17 Abs. 1 EFG und 4 Abs. 3 LFG. Satz 2 enthält die bisher in § 20 Abs. 7 SchVG enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter.

Der im Gesetz generell verwendete Begriff „Ministerium“ wird in Absatz 2 definiert.

zu § 130 bis 132:

Diese Bestimmungen regeln die notwendigen Änderungen und Aufhebungen von Gesetzen und Verordnungen.

zu § 133:

Absatz 1 sichert die weitere Geltung der Verordnungen, die auf Grund der in § 131 genannten Gesetze erlassen wurden. Dadurch wird die Grundlage für die Arbeit der Schulen und Schulverwaltungen gesichert.

Mit Absatz 2 erhält das Ministerium den Auftrag, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltungsvorschriften anzupassen. Bis dahin gelten diese in entsprechender Anwendung fort.

zu § 134:

Vgl. Begründung zu § 19 Abs. 1.

zu § 135:

Mit dem Beginn des Schuljahres 2005/2006 am 1. August 2005 tritt dieses Gesetz in Kraft (Absatz 1). Mit dem Inkrafttreten zum Beginn eines Schuljahres wird der Verwaltungsaufwand an den Schulen möglichst gering gehalten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung in Absatz 2 zum 01.01.2006 berücksichtigt, dass die Ersatzschulträger einen hinreichend langen Vorbereitungszeitraum für ihre Haushaltsdispositionen zur Umstellung auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu Beginn eines Haushaltsjahres benötigen.